

Beilagen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1913)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rates

des

Kantons Bern.

1913.

Beschlüsse des Grossen Rates

vom November 1912

bis Art. 43 (ausgenommen Art. 5, 8, erstes Alinea, 12, 16, Ziffer 3 und 4, 21 lit. b, 22, Alinea 1, 24—28).

Abänderungsanträge der Grossratskommissionvom 22. Januar 1913.

Gesetz

übe.

Handel und Gewerbe im Kanton Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,in Ausführung des Art. 81 der Staatsverfassung
des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:***A. Allgemeine Bestimmungen.**

Art. 1. Diesem Gesetze sind unterstellt: der Warenhandel und dessen Vermittlung, das Gewerbe und der Marktverkehr.

Vorbehalten bleiben die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Gewerbebetrieb, soweit sie durch dieses Gesetz nicht aufgehoben oder abgeändert werden, namentlich diejenigen über die Gelddarleiher, die Apotheker, das Fabrikwesen, die Berufslehre, den Arbeiterschutz, die Sonntagsruhe und das Wirtschaftswesen.

Art. 2. Wer Warenhandel betreiben oder vermitteln oder ein Gewerbe ausüben will, hat seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der zur Ausübung des Gewerbes bestimmten Lokale auf der Gemeindeschreiberei eintragen zu lassen. Vor dieser Eintragung darf kein Geschäft eröffnet werden. (Art. 71.)

Niedergelassene Ausländer haben zuhanden der Gemeindekasse eine Gebühr zu bezahlen, die durch regierungsrätliche Verordnung festgesetzt wird.

Die Bestimmungen der Staatsverträge bleiben vorbehalten.

Art. 3. Zweiggeschäfte und andere Geschäftsstellen sind am Orte ihres Sitzes einzutragen.

Art. 4. Wer Waren in seinen Geschäftsräumen oder an irgend einem andern Orte ausstellt, verkauft oder verkaufen lässt oder in irgend einer Weise feilbietet, hat seine Firma an der Ausstellungs- oder Verkaufsstelle in sichtbarer Weise anzuschlagen und bei Anlass schriftlicher Offerten dem Käufer zur Kenntnis zu bringen.

Art. 5. Die bestehenden Bestimmungen betreffend die Berufs- oder Gewerbepatente bleiben, soweit sie durch dieses Gesetz nicht ausdrücklich aufgehoben werden, in Kraft (Art 72).

Art. 5. Eine besondere Bewilligung zur Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes (Berufs- oder Gewerbe-patent) kann auf Grund dieses Gesetzes von denjenigen verlangt werden,

- a) die sich über eine spezielle Befähigung auszuweisen haben, wie Handelslehrer, Ingenieure, Architekten, Geometer und Techniker;
- b) die bestimmter Fachkenntnisse bedürfen, wie Luftschiffer, Bergführer, Hufschmiede und Kaminfeger;
- c) die unter spezieller Kontrolle zu stellen sind, wie Schwimmbad- und Turnanstalten, Privatkrankenanstalten, Kreditanstalten und Sparkassen, Lotterien, Schaustellungen, Teilzahlungsgeschäfte, Pfandleihanstalten, Verkäufer giftiger Substanzen, Stellenvermittler, Marktkrämer, Hausierer, Träger, Lohnkutscher und Dienstmänner.

Der Grosse Rat kann für weitere Berufs- oder Gewerbearten den Besitz eines Patentbescheines vorschreiben.

Der Grosse Rat ...

Art. 6. Soll für einen Handels- oder Gewerbebetrieb eine Anlage erstellt werden, bei der aus Gründen des Anstandes, der Sittlichkeit, der Gesundheit, der Schonung der Nachbarn, der Feuersicherheit, der Sicherheit der Strassen, der Benutzung und Reinhaltung von Gewässern und dergleichen die Wahrung des öffentlichen Wohles erforderlich ist, so bedarf es zu deren Errichtung einer besondern Bewilligung (Art. 73), die von der Direktion des Innern ausgestellt wird.

Die Bezeichnung der Anlagen, die einer solchen Bewilligung bedürfen, die Bedingungen für die Erteilung und das Verfahren zu deren Auswirkung, sowie die zu bezahlenden Gebühren werden durch eine regierungsrätliche Verordnung geregelt.

Art. 7. Zur Ausübung eines Gewerbebetriebes, dessen Anlage unter Art. 6 fällt, bedarf es ferner eines auf den Namen des Inhabers lautenden Gewerbescheines, der von der Direktion des Innern ausgestellt wird. Er wird erteilt, nachdem festgestellt ist, dass die errichtete Anlage den amtlichen Anordnungen entspricht.

Er kann unter Bedingungen und auf bestimmte Zeit erteilt werden.

Art. 8. Der Gewerbeschein kann durch Beschluss des Regierungsrates zurückgezogen werden, wenn der Inhaber das Geschäft so betreibt, dass das öffentliche Wohl gefährdet wird, oder wenn er wegen unlauteren Geschäftsgebarens bestraft worden ist.

Wenn der Weiterbetrieb eines Geschäftes Gefahren in sich schliesst oder der Inhaber sich den polizeilichen Vorschriften und Anordnungen nicht fügt,

Art. 8. Der Gewerbeschein kann durch Beschluss des Regierungsrates zurückgezogen werden, wenn der Inhaber das Geschäft so betreibt, dass das öffentliche Wohl gefährdet wird. (Vergleiche Art. 78.)

kann die Ortspolizeibehörde die Einstellung des Betriebes anordnen und Vorkehren zur Verhütung von Schaden treffen.

Art. 9. Die näheren Bestimmungen über den Gewerbeschein werden durch den Regierungsrat auf dem Wege der Verordnung erlassen.

... über den Gewerbeschein (Erteilung, Entzug usw.) werden ...

B. Allgemeine Handelspolizei.

Art. 10. Alle Warengattungen sollen in einer Form und Ausstattung ausgebaut, feilgehalten oder abgegeben werden, die eine Irreführung oder Benachteiligung des Käufers bezüglich Quantität (Stückzahl, Gewicht, Länge- und Breitenmass) und Qualität ausschliesst.

Die Preise dürfen nur in Landeswährung ausgedrückt werden und müssen sich auf das volle gesetzliche Mass und Gewicht beziehen. Ist in Verbindung mit dem Preis eine bestimmte Mengeneinheit genannt, so gilt der Preis für die volle genannte Mengeneinheit.

Waren, die Übungsgemäss nicht nach schweizerischem, sondern nach ausländischem Mass und Gewicht, oder in sonstigen, handelsüblich bestimmten Einheitsgrössen verkauft werden, müssen unter Angabe dieser Masse oder Einheitsgrössen feilgeboten und abgegeben werden (Art. 74 und 75).

Art. 11. Der Regierungsrat soll verordnen, dass bestimmte Waren nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts oder mit einer auf der Ware oder ihrer Verpackung anzubringenden Angabe über Zahl, Mass oder Gewicht gewerbmässig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Art. 12. Wer die Abgabe von ausgestellten, mit Preisangabe versehenen Waren an einen barzahlenden Käufer zu den angeschriebenen Preisen verweigert, oder wer sich weigert, den ganzen Vorrat einer derartig ausgestellten Ware an einen oder mehrere barzahlende Käufer zu den angeschriebenen Preisen auszufolgen, ist strafbar (Art. 76).

Art. 13. Der Gebrauch von Auszeichnungen, herrührend von Ausstellungen, die nicht von beruflichen Zentralverbänden oder von Staatsbehörden anerkannt werden, ist untersagt (Art. 75).

Art. 14. Bei der Ausübung von Handel und Gewerbe dürfen in der Anpreisung und Führung des eigenen Geschäftes (Geschäftsgebaren) oder in der Äusserung über Konkurrenten (Wettbewerb) Mittel nicht angewendet werden, die dem Grundsatz von Treu und Glauben im Verkehr widersprechen oder einen schwindelhaften Charakter haben.

Es werden demgemäss als strafbare Handlungen erklärt das unlautere Geschäftsgebären und der unlautere Wettbewerb (Art. 78 und 79).

Die Preise müssen in ...

Art. 12. Wer die Abgabe von ausgestellten, mit Preisangabe versehenen Waren an einen barzahlenden Käufer zu den angeschriebenen Preisen verweigert, ist strafbar (Art. 76). Ebenso ist strafbar, wer sich weigert, den ganzen Vorrat einer derartig ausgestellten Ware an einen oder mehrere barzahlende Käufer zu den angeschriebenen Preisen auszufolgen, insofern die Ausstellung der Ware zu dem angeschriebenen Preise Treu und Glauben im Verkehr widerspricht oder geeignet ist, das kaufende Publikum über die im betreffenden Geschäfte geltenden Verkaufspreise irre zu führen (Art. 76).

Art. 15. Des unlauteren Geschäftsgebarens macht sich namentlich schuldig:

1. wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen, die für einen grössern Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen; insbesondere gilt dies für Mitteilungen über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren und gewerblichen Leistungen, die Art des Bezugs oder die Bezugsquellen von Waren, den Besitz von Auszeichnungen, den Anlass oder den Zweck des Verkaufs, die Grösse des Vorrates und dergleichen;
2. Wer die Gewährung oder Vermittlung von Darlehen, Austausch von Akzepten, Diskontierung von Wechseln und ähnlichen Geschäften in Zeitungen, vermittelt Plakaten, Zirkularen und dergleichen, ohne vollständige Namensangabe des Darleihers oder Vermittlers anbietet;
3. Wer durch die Vorspiegelung oder Gewährung zufälliger Vorteile (Prämien, Lose und dgl.), welche auf einen oder mehrere Käufer fallen sollen, den Absatz seiner Waren oder sein Gewerbe zu begünstigen sucht;
4. wer sich für den Absatz seiner Waren des Gella-, Hydra-, Ketten-, Lawinen-, Schneeballen-Kaufsystems und ähnlicher Lockmittel oder anderer Handelsformen bedient, die Treu und Glauben verletzen;
5. wer Käufern Rabatt gewährt durch Verabfolgung von Gutscheinen (Coupons), die nicht zu ihrem vollen Werte in bar eingelöst werden können.

Art. 16. Des unlauteren Wettbewerbes macht sich namentlich schuldig:

1. wer zum Zwecke des Wettbewerbes durch arglistige Kniffe, schwindelhafte Angaben, böswillige Verdächtigungen oder durch andere unehrliche Mittel die Kundschaft eines andern Geschäftes abzuleiten sucht;
2. wer wider besseres Wissen oder fahrlässigerweise zum Zwecke des Wettbewerbes über das Geschäft eines andern, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäftes, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines andern unwahre Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäftes oder den Kredit des Inhabers zu schädigen;
3. wer einen Angestellten, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes anstiftet oder anzustiften versucht, ihm Fabrikations-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse dieses Geschäftsbetriebes anzuvertrauen oder sonst zugänglich zu machen;
4. wer in der Absicht, sich im geschäftlichen Verkehr Vorteile zu verschaffen, Beamten oder Angestellten eines Geschäftsbetriebes oder einer Anstalt Geschenke irgend welcher Art zukommen lässt oder verspricht. Der Beamte oder Angestellte, welcher die ihm angebotenen Geschenke annimmt, ist ebenfalls strafbar;
5. wer zum Zwecke des Wettbewerbes seine Beamten oder Angestellten, seine Arbeiter oder

... eines Geschäftsbetriebes zum Zwecke des Wettbewerbes anstiftet...

4. wer Beamte oder Angestellte eines Geschäftsbetriebes oder einer Anstalt besticht oder zu bestechen versucht, um sich geschäftliche Vorteile zu verschaffen. Der Beamte oder Angestellte, der sich bestechen lässt, ist ebenfalls strafbar;

Lehrlinge in gesetz- oder vertragswidriger Weise ausnützt.

C. Besondere Handelspolizei.

I. Wandergewerbe.

Art. 17. Unter den Begriff des Wandergewerbes fallen:

1. das Feilbieten von Waren in Strassen, auf Plätzen oder von Haus zu Haus;
2. der Vertrieb von Gattungswaren in der Weise, dass die Ware auf Wagen herumgeführt und in geringen Quantitäten an Konsumenten ohne vorherige Bestellung verkauft wird;
3. die vorübergehende Eröffnung eines Warenlagers (Wanderhandel);
4. der gewerbsmässige Ankauf von Waren im Umherziehen;
5. der Betrieb eines Handwerkes im Umherziehen.

Art. 18. Zur Ausübung des Wandergewerbes ist der Besitz eines von der kantonalen Polizeidirektion auszustellenden Patentes erforderlich, das nur gutbeleumdeten, handlungsfähigen Personen von schweizerischer Herkunft und mit festem Wohnsitz in der Schweiz erteilt werden kann.

Ausländer, mit deren Heimatlande ein auf dem Boden der Gleichberechtigung stehender Staatsvertrag besteht, sind den Schweizerbürgern gleichzustellen.

Den Angehörigen derjenigen fremden Staaten, die mit der Schweiz in keinem Vertragsverhältnisse stehen oder mit denen keine besondere Vereinbarung über die Gewerbefreiheit getroffen worden ist, sowie den Angehörigen derjenigen Staaten, die das Wandergewerbe von einer solchen Vereinbarung ausgeschlossen haben, dürfen Patente zur Ausübung des Wandergewerbes nicht erteilt werden (Art. 80).

Art. 19. Für das Patent ist eine Staatsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der Gültigkeitsdauer des Patentes und der Bedeutung des Gewerbes richtet. Ueberdies sind die Gemeinden befugt, vom Wandergewerbe eine Gebühr zu erheben. (Art. 93.)

Ein Patent wird jederzeit nur für eine Person und ausschliesslich auf ihren Namen erteilt.

Der Patentinhaber muss seine Berechtigung in eigener Person ausüben und kann sie nicht auf eine andere Person übertragen oder durch Stellvertreter ausüben lassen. Gehülfen, mitinteressierte Genossen oder Angestellte müssen, wenn sie das Gewerbe ebenfalls ausüben wollen, je ein besonderes Patent lösen.

Art. 20. Der wandergewerbsmässige Verkauf von geistigen Getränken aller Art, von Butter, Margarine, Fleisch und Fleischwaren, von leichtentzündlichen Stoffen, von giftigen Substanzen, von Arzneimitteln, Balsamen, Tropfen, Salben und dergleichen, von Alpenpflanzen mit ihren Wurzeln, von Uhren, Edelsteinen, Gold- und Silberwaren, von Anleihslosen und Losen nicht staatlich bewilligter Lotterien, sowie von andern Wertpapieren, ist untersagt und es dürfen

hierfür keine Wandergewerbepatente verabfolgt werden.

Dem Regierungsrat steht das Recht zu, Wandergewerbe, deren Betrieb in Bettel, Prellerei oder Belästigung des Publikums ausartet oder der Volkssitte widerspricht, überhaupt oder nur für einzelne Gemeinden gänzlich zu untersagen.

Art. 21. Das Wandergewerbe unterliegt folgenden Beschränkungen :

- a. es darf zur Nachtzeit (vom 1. April bis Ende Oktober von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens und vom 1. November bis Ende März von 5 Uhr abends bis 8 Uhr morgens), an Sonn- und Feiertagen, sowie in Häusern, an deren Eingängen ein Hausierverbot angebracht ist, nicht ausgeübt werden ;
- b. Belästigung des Publikums und der Hausbewohner, sowie Ueberforderungen sind untersagt. (Art. 81.)

b. Belästigung des Publikums und der Hausbewohner ist untersagt. (Art. 81.)

Art. 22. Ein Patent ist nicht erforderlich :

1. Für den wandergewerbsmässigen Ankauf und Verkauf von Geflügel, Wildbret, Fischen, Krebsen, wildwachsenden Früchten und so weiter, so wie der zur Befriedigung des gewöhnlichen Lebensbedarfs bestimmten Erzeugnisse der Landwirtschaft und des Garten- und Obstbaues, mit Ausnahme von Sämereien und Steckzwiebeln ;
2. zur Ausübung eines Handwerks im Umherziehen (Scheerenschleifen, Zinngiessen, Geschirr-, Kessel- und Pfannen flicken, Sägefeilen, Regenschirm flicken, Sieb- und Korbmachen, Glasen, Krauteinschneiden und ähnliche Handwerke). Doch darf ein Handwerk im Umherziehen nur mit Bewilligung der zuständigen Ortspolizeibehörde begonnen und ausgeübt werden. Eine erteilte Bewilligung ist zu entziehen, wenn der Betrieb in Bettel, Prellerei oder Belästigung des Publikums ausartet.

... und so weiter, sowie für Erzeugnisse der Landwirtschaft, soweit sie in diesem Gesetze vom wandergewerbsmässigen Verkauf nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, und des ...

Art. 23. Der Regierungsrat wird auf dem Verordnungswege die nötigen Bestimmungen über die Erteilung der Patente, über Höhe und Art des Bezuges der Patentgebühren, sowie über die besondern Pflichten der Patentinhaber aufstellen.

Er ist namentlich auch befugt, zu bestimmen, in welchen Fällen und in welchem Verfahren ein erteiltes Patent wieder entzogen werden kann.

II. Abzahlungsgeschäfte.

Art. 24. Wer gewerbsmässigen Handel mit beweglichen Sachen auf Teilzahlungen unter Eigentumsvorbehalt betreibt, bedarf eines besonderen Patentbesitzes, das durch die Direktion des Innern gegen Entrichtung einer im Verhältnis der Grösse des Geschäftes bemessenen Gebühr erteilt wird (Art. 82).

Der Bewerber hat der Direktion des Innern seine Verkaufsbedingungen zu unterbreiten und sich über die Preiswürdigkeit seiner Waren auszuweisen.

Die Verkaufsbedingungen müssen im Geschäftslokal an einem leicht zugänglichen, sichtbaren Orte angeschlagen werden.

II. Handel auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt.

Art. 24. Wer Handel mit beweglichen Sachen auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt betreiben will, bedarf einer besonderen Bewilligung, die durch die Direktion des Innern gegen Entrichtung einer Kontrollgebühr erteilt wird (Art. 82).

Der Bewerber hat der Direktion des Innern seine Verkaufsbedingungen zu unterbreiten.

(Drittes Alinea streichen.)

Abänderungsanträge.

Alle schriftlichen Kaufverträge, die auf Abzahlung unter Eigentumsvorbehalt abgeschlossen werden, müssen die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches Art. 716 und des O. R. Art. 226 bis 228 aufgedruckt tragen.

Alle schriftlichen Kaufverträge, die auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt abgeschlossen werden, müssen die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches Art. 716 und des O. R. Art. 226 bis 228 in deutlicher Schrift aufgedruckt tragen.

Art. 25. Die Patente werden jeweilen auf die Dauer eines Jahres und nur solchen Bewerbern erteilt, die handlungsfähig und bürgerlich ehrenfähig sind, und können bei Widerhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vollziehungsverordnungen entzogen werden.

Art. 25. Die Bewilligungen werden ...

Art. 26. Abzahlungsgeschäfte sind zu ordnungsmässiger Buchhaltung verpflichtet und haben insbesondere ein Register zu führen, aus welchem die Reihenfolge, die Art der eingegangenen Abzahlungsgeschäfte und die vereinbarte Abzahlungsweise ersichtlich ist.

Art. 26. Wer Handel auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt betreibt, ist zu ordnungsmässiger Buchhaltung verpflichtet und hat insbesondere ein Register zu führen, aus welchem die Reihenfolge, die Art der eingegangenen Teilzahlungsgeschäfte und die vereinbarte Abzahlungsweise ersichtlich ist.

Den mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betrauten Behörden steht jederzeit die Einsicht in dieses Register zu.

(Zweites Alinea streichen.)

Art. 27. Wer unter Ausbeutung der Notlage, der Gemütsaufregung, des Leichtsinns, der Verstandeschwäche oder der Unerfahrenheit eines andern sich bei einer Vereinbarung von Teilzahlungen in irgend einer Form Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche in auffallendem Missverhältnis zu der Leistung stehen, macht sich des Wuchers schuldig und ist gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar 1888 betreffend den Wucher strafbar.

Art. 28. Die Vorschriften der Art. 24—27 finden entsprechende Anwendung auf Geschäfte, deren Verträge darauf abzielen, den Zweck eines Abzahlungsgeschäftes in einer anderen Rechtsform, insbesondere durch mietweise Ueberlassung der Sache zu erreichen. Dabei ist es gleichgültig, ob dem Empfänger der Sache ein Recht, später deren Eigentum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht.

... Zweck eines Teilzahlungsgeschäftes in einer ...

Die nähern Bestimmungen über Erteilung und Entzug der Patente, über die Höhe und die Art und Weise der Entrichtung der Patentgebühren, sowie hinsichtlich der Aufsichtsführung über die Abzahlungsgeschäfte werden durch Verordnung des Regierungsrates aufgestellt.

... und Entzug der Bewilligung und über die Höhe und die Art und Weise der Entrichtung der Kontrollgebühren werden durch Verordnung des Regierungsrates aufgestellt.

III. Ausverkäufe.

a. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 29. Alle Verkaufsarten, vermittelt deren binnen kurzer Zeit ein Warenlager ganz oder teilweise geräumt oder ein grösserer Vorrat von Waren abgesetzt werden soll und die öffentlich als besonders günstige Kaufsgelegenheit bezeichnet werden (Inventurausverkauf, Saisonausverkauf, freiwillige Versteigerung von Handelswaren, Resten- oder Partiewarenausverkauf, Reklameausverkauf und so weiter) sind Ausverkäufe im Sinne dieses Gesetzes und nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde gestattet.

Ausgenommen hievon sind Verwertungen im Betreibungs- und Konkursverfahren, sowie in amtlichen Erbschaftsliquidationen.

Vor erhaltener Bewilligung darf ein Ausverkauf weder angekündigt noch begonnen werden (Art. 83).

Art. 30. Der Bewerber um eine Bewilligung für einen Ausverkauf hat in seinem schriftlichen Gesuche folgende Angaben zu machen:

- a) Bezeichnung der auszuverkaufenden Waren nach Menge und Beschaffenheit;
- b) genaue Angabe des Standortes derselben;
- c) die Zeitdauer des Ausverkaufes;
- d) die Gründe des Ausverkaufes.

Art. 31. Die Veranstaltung eines Teil- oder eines Total-Ausverkaufes darf nur einem solchen Geschäftsinhaber gestattet werden, der mindestens seit zwei Jahren in der Ortschaft, in welcher der Ausverkauf stattfinden soll, den An- und Verkauf der Waren, die er zum Ausverkauf bringt, betreibt.

Für den Saison-Ausverkauf ist ein vorhergehender Geschäftsbetrieb von mindestens sechs Monaten erforderlich.

Art. 32. Der Ausverkauf hat im Lokal stattzufinden, in dem der Ausverkäufer den gewöhnlichen Verkauf betreibt.

Art. 33. Teil-Ausverkäufe, freiwillige Versteigerungen und freiwillige Total-Ausverkäufe von Handelswaren in öffentlichen Lokalen, die Gemeinden oder dem Staat gehören, sind untersagt. Ebenso behördliche Mitwirkung bei freiwilligen Teil- und Total-Ausverkäufen und Versteigerungen.

Art. 34. In Ausverkauf dürfen keine Waren gebracht werden, die im Gesuche selbst nicht angemeldet oder die nur zum Zwecke des Ausverkaufes angekauft oder herbeigeschafft worden sind.

Art. 35. Bleibt ein Ausverkauf nicht auf die ursprünglich angemeldeten Waren beschränkt, so ist er durch die Ortspolizeibehörde sofort zu schliessen.

Art. 36. Die Ortspolizeibehörde hat für Innehaltung der gesetzlich geregelten und bewilligten Ausverkaufsfristen zu sorgen. Sie ist ausserdem befugt, jederzeit im Verkauflokale Revisionen vorzunehmen.

Endlich setzt sie auch auf Grund eines vom Regierungsrat zu erlassenden Tarifes die für die Bewilligung zu bezahlenden Gebühren fest.

b. Besondere Bestimmungen.

I. Teil-Ausverkäufe.

Art. 37. Dem Geschäftsinhaber, bei welchem die in Art. 31 genannten Voraussetzungen zutreffen, ist gestattet, jährlich höchstens zwei Teil- oder Saisonausverkäufe zu veranstalten, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens 4 Monaten liegen soll.

Für den Monat Dezember darf kein Teil- oder Saison-Ausverkauf bewilligt werden.

Saison-Ausverkäufe dürfen erst nach Schluss der Hauptsaison der betreffenden Ware veranstaltet werden.

Art. 38. Jede Publikation eines Teil-Ausverkaufes hat unter dem Namen des Geschäftsinhabers, beziehungsweise unter der ganzen Firmabezeichnung, zu erfolgen.

Publikationen mit den Bezeichnungen: «Verkauf unter dem Ankaufs-, Faktura- oder Erstellungspreis», «Verkauf mit so und so viel Rabatt» etc. sind untersagt.

Die Publikation darf eine andere Bezeichnung als «Teilausverkauf», «Temporärer Ausverkauf», «Freiwilliger (Teil-)Ausverkauf» oder «Saison-Ausverkauf» nicht enthalten.

Art. 39. Die Teil-Ausverkäufe unterliegen einer Kontrollgebühr von 5—100 Fr., die in die Gemeindekasse fällt. Als Grundlage für die Berechnung dieser Gebühr gilt der Umfang des Ausverkaufes.

2. Total-Ausverkäufe.

Art. 40. Einem Geschäftsinhaber, der einen Total-Ausverkauf veranstaltet hat, darf während fünf Jahren, von der Beendigung eines Total-Ausverkaufes an gerechnet, die Bewilligung zu einem weiteren Total-Ausverkauf nicht erteilt werden. Die Verweigerung der Bewilligung tritt auch gegenüber solchen Geschäften ein, die bei dem früheren Totalausverkauf in irgend einer Weise beteiligt waren.

In ausserordentlichen Fällen kann der Geschäftsinhaber von der fünfjährigen Frist entbunden werden.

Ein Total-Ausverkauf darf die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.

Art. 41. Die Publikation eines Total-Ausverkaufes muss unter Nennung des Wareneigentümers erfolgen und darf eine andere Ankündigung, als den wirklichen Grund des Ausverkaufes, nicht enthalten.

Art. 42. Die Totalausverkäufe unterliegen einer Kontrollgebühr von 20—300 Fr., die in die Gemeindekasse fällt. Als Grundlage für die Berechnung der Gebühr gilt der Umfang des Ausverkaufes.

In ausserordentlichen Fällen kann die Kontrollgebühr erlassen werden.

Art. 43. Ausnahmen von den in Art. 31—42 aufgestellten Vorschriften können durch die Direktion des Innern beim Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse wie dauernde Erkrankung oder Tod des Geschäftsinhabers und dergleichen gestattet werden.

Entwurf des Regierungsrates

vom 5. November 1912.

IV. Aufführungen und Schaustellungen.

Art. 44. Umherziehende Personen und Gesellschaften, die durch musikalische, theatralische oder andere Aufführungen und Schaustellungen einen Erwerb bezwecken, bedürfen hierzu einer Bewilligung der kantonalen Polizeidirektion (Art. 84), wofür eine Gebühr zu entrichten ist.

Ueberdies sind auch die Gemeinden befugt, für solche Aufführungen und Schaustellungen eine Gebühr zu erheben, welche im Verhältnis zur Bewilligungsdauer die Staatsgebühr nicht übersteigen darf.

Wirken verschiedene Angehörige einer Familie oder Gesellschaft mit, so wird die Bewilligung auf

Abänderungsanträge.

den Namen des Familien- oder Gesellschaftshauptes ausgestellt.

Der Bewerber für eine solche Bewilligung hat genügende Ausweisschriften für jedes einzelne Mitglied vorzulegen und ist den Behörden gegenüber für das Betragen des gesamten Personals verantwortlich.

Ohne polizeiliche Bewilligung sind Aufführungen gestattet, die nicht gewerbsmässig erfolgen, oder deren Ertrag vollständig zu einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecke bestimmt wird. Vorbehalten bleiben auch für diesen Fall die Einschränkungen des Art. 46.

Art. 45. Der Bewerber hat sich zur Erlangung der Bewilligung darüber auszuweisen:

1. dass er Schweizerbürger oder Angehöriger eines Staates ist, in dem Personen schweizerischer Herkunft gestattet wird, unter Bedingungen, welche den im vorliegenden Gesetze enthaltenen entsprechen, Aufführungen und Schaustellungen zum Zwecke des Erwerbes zu veranstalten;
2. dass er das 20. Altersjahr zurückgelegt hat;
3. dass er eigenen Rechts ist oder die Einwilligung seines Rechtsvertreters besitzt;
4. dass er einen guten Leumund geniesst.

Die Bestimmungen der Staatsverträge bleiben vorbehalten.

Art. 46. Es wird keine Bewilligung erteilt:

1. für Aufführungen und Schaustellungen, die geeignet sind, in sittlicher Beziehung Anstoss zu erregen, die öffentliche Sicherheit zu gefährden oder mit denen Tierquälerei verbunden ist;
2. für die Schaustellung abstossender körperlicher Gebrechen und Missbildungen;
3. für die Produktionen von Somnambulen, Wahrsagern, Hypnotiseurs und dergleichen;
4. für geringwertige Darbietungen überhaupt.

Art. 47. Die kantonale Polizeidirektion kann einen Bewerber zur Leistung einer Barkaution anhalten.

Bei jeder Bewilligung sind die polizeilichen Anordnungen der Lokalbehörden vorbehalten.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, den in Art. 44 bezeichneten Personen die Ausübung ihres Gewerbes in der betreffenden Gemeinde zu untersagen. Sie wachen auch über die Beobachtung der in Art. 46 aufgestellten Vorschriften.

Im übrigen werden die nötigen Vorschriften über die Erteilung und den Entzug der Bewilligung, die Höhe und die Entrichtung der Gebühren, sowie über die Aufsichtsführung durch Verordnung des Regierungsrates aufgestellt.

Der Bewerber kann angehalten werden, vor Erteilung einer solchen Bewilligung genügende Ausweisschriften für jedes einzelne Mitglied beizubringen ...

... erfolgen, einem höheren wissenschaftlichen oder künstlerischen Interesse dienen oder deren Ertrag ...

... Personen und Gesellschaften die ...

V. Automaten.

Art. 48. Zur Aufstellung automatischer Austeiler von Gebrauchs- und ähnlichen Artikeln (Chocolade, Zigarren, Ansichtskarten und so weiter) in Wirtschaften oder an andern öffentlichen Orten bedarf es einer Bewilligung des Regierungsstatthalters, für die eine durch regierungsrätliche Verordnung zu regelnde Gebühr zu entrichten ist.

Für die Aufstellung von Geldautomaten darf keine Bewilligung erteilt werden (Art. 85).

VI. Marktverkehr.

a. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 49. Die Bewilligung zur Festsetzung neuer oder zur Abänderung bereits bestehender Jahr-, Monats- und Wochenmärkte wird vom Regierungsrat erteilt, wobei auf den Nachweis eines Bedürfnisses und auf möglichste Nichtbeeinträchtigung bestehender Märkte Rücksicht zu nehmen ist.

Bevor eine solche Bewilligung erteilt werden kann, müssen die bezüglichen Gesuche unter Angabe einer angemessenen Einsprachefrist publiziert werden.

Zur Verlegung eines Markttagcs, der mit einem Feiertage zusammenfällt, ist die Ortspolizeibehörde befugt.

Art. 50. Einer Gemeinde, die sich trotz wiederholter Verwarnung in der Handhabung der Marktpolizei und der Beobachtung der einschlägigen Reglemente nachlässig zeigt, kann vom Regierungsrat die Marktbewilligung entzogen werden.

Art. 51. Die Direktion des Innern führt ein genaues Register über die im Kanton bestehenden Messen, Jahr-, Monats- und Wochenmärkte.

Art. 52. Der Marktverkehr untersteht der Aufsicht der Ortspolizei. Die Gemeinden tragen die Kosten dieser Aufsicht.

Sie wird nach einem Reglement gehandhabt, das von der Gemeinde zu erlassen ist und der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Art. 53. Andere Gebühren als Platz- und Standgelder dürfen ausser der Vergütung allfälliger ausserordentlicher Polizeikosten (zum Beispiel für Handhabung der Sanitäts- oder Feuerpolizei) von den Gemeinden nicht bezogen werden.

Art. 54. Die Gemeinden sind berechtigt, den Marktverkauf von Krämerwaren an öffentlichen Standorten auszuschliessen.

b. Besondere Bestimmungen.

I. Der Warenmarkt.

Art. 55. Der Verkauf von Handelswaren auf Märkten ist nur solchen Geschäftsleuten gestattet, die in der Schweiz niedergelassen sind. Ausländer werden, unter Vorbehalt der Bestimmungen allfälliger Staatsverträge, zu diesen Märkten als Verkäufer nur zugelassen, wenn ihr Heimatstaat Gegenrecht hält.

Art. 56. Es steht im Ermessen der Gemeinden mit Grenzverkehr, die in Art. 55 umschriebene Berechtigung auf ausländische Geschäftsleute, die im Grenzgebiet niedergelassen sind, auszudehnen, wenn in deren Heimatland Gegenrecht gehalten wird.

Art. 57. Die zu Märkte gebrachten Waren dürfen nur an demjenigen Platze aufgestellt werden, der von der Ortspolizei dafür angewiesen worden ist.

Art. 58. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, gegen die geräuschvolle Ausbietung von Waren einzuschreiten.

Art. 59. Vom Marktverkauf sind ausgeschlossen (Art. 86):

1. diejenigen Waren, deren Verkauf durch Spezialgesetze ohnehin beschränkt oder verboten ist (Schiesspulver, Salz, geistige Getränke, Arzneimittel, Geheimmittel, Gifte und dergleichen);
2. gesundheitsschädliche Verbrauchsgegenstände;
3. Anleihslose und Lose nicht staatlich bewilligter Lotterien, andere Wertpapiere, sowie Prämienlieferungswerke;
4. Waren auf Abschlagszahlung.

Art. 60. Der Verkauf von Fleisch untersteht den besondern sanitätspolizeilichen Verordnungen, der Verkauf von Wildpret, Geflügel und Fischen zudem den besondern Vorschriften über Jagd und Fischerei.

Art. 61. An Markttagen ist der Vorkauf von Lebensmitteln verboten (Art. 87).

Verboten sind ferner alle Handlungen, die eine Störung des öffentlichen Marktes, die Erschwerung der Lebensmittelversorgung der Konsumenten der betreffenden Gemeinde oder die künstliche Erhöhung der Lebensmittelpreise bezwecken.

Insbesondere ist vor den durch die Gemeinden selbst festgesetzten Stunden in der Umgebung und auf den Zugängen der Ortschaften und zum Markte, sowie auf dem letztern selbst untersagt: der Ankauf von Fleisch, Obst, Gemüse und andern Lebensmitteln durch Wiederverkäufer oder deren Angestellte.

2. Der Viehmarkt.

Art. 62. Für den Handel und Verkehr mit Vieh sind die jeweiligen Bestimmungen der Verordnung über die Viehmärkte, das Marktreglement und die Vorschriften über die Viehseuchenpolizei massgebend.

Art. 63. Die Aufstellung von Vieh hat an demjenigen Platze stattzufinden, welcher von der Ortsbehörde dafür angewiesen ist.

Art. 64. Die Gemeindebehörde des Markortes ist verpflichtet, die Viehseuchenpolizei in ausreichendem Masse zu handhaben.

Sollte in Seuchenzeiten die vorhandene tierärztliche und Polizeiaufsicht nicht genügen, so ist die Gemeindebehörde gehalten, unverzüglich beim Regierungsrat Aushilfe zu verlangen.

VII. Staatliche Fürsorge.

Art. 65. Der Regierungsrat kann zur Abwendung von Gefahren für das Wirtschaftsleben des Landes (Trusts und ähnliche Gebilde) die nötigen Vorkehren treffen (Art. 77). Doch hat er dem Grossen Rat von seinen Anordnungen in jedem Falle sofort Kenntnis zu geben und dessen endgültige Entscheidung zu veranlassen.

Art. 66. Durch Dekret des Grossen Rates können gegen die künstliche Verteuerung des Lebensunterhaltes oder zur Einschränkung übermässiger Gewinnsucht Bestimmungen aufgestellt werden.

Ebenso können dem Regierungsrat zur Unterstützung von vorübergehenden gemeinnützigen Massnahmen, die bestimmt sind, dem Volke für die notwendigsten Bedarfsgegenstände billige Preise zu bieten, angemessene Geldmittel zur Verfügung gestellt werden.

Art. 67. Für alle Ausstellungen, mit denen irgend welche Prämierungen verbunden sind, ist eine regierungsrätliche Bewilligung erforderlich. Kantonale Ausstellungen haben dem Regierungsrat die Ausstellungs- und Finanzprogramme und die Ausstellungsreglemente zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 68. Der Staat fördert das Gewerbemuseum.

Art. 69. Zur Einführung neuer technischer Verfahren in das Gewerbe können an Vereinigungen von Handwerkern zinsfreie Vorschüsse zum Ankauf von Maschinen und Werkzeugen gewährt werden. Die Vorschüsse sind in Jahresraten rückzahlbar.

Art. 70. In Verbindung mit der kantonalen Handels- und Gewerbekammer ist ein allgemeiner Informationsdienst für Handel und Gewerbe einzurichten, der allenfalls durch entsprechende Sammlungen zu unterstützen ist.

D. Strafbestimmungen.

Art. 71. Wer ein Geschäft eröffnet, bevor er sich auf der Gemeindeschreiberei zur Eintragung angemeldet hat (Art. 2), wird mit Geldbusse von 5 bis 10 Fr. bestraft. Im Rückfalle ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen bis auf 20 Fr. im ersten und um je weitere 20 Fr. in jedem folgenden Rückfalle.

Art. 72. Wer Handel und Gewerbe ausübt, ohne im Besitze des vorgeschriebenen Gewerbepatentes (Art. 5) zu sein, wird mit Geldbusse von 20—50 Fr. bestraft. Im Rückfall ist die Busse angemessen zu erhöhen bis auf 100 Fr. im ersten und 200 Fr. in jedem weiteren Rückfall.

Wer einen Beruf oder ein Gewerbe...

Art. 73. Wer Handel und Gewerbe treibt, ohne im Besitze der in Art. 6 vorgesehenen Bewilligung und des Gewerbescheines (Art. 7) zu sein, wird mit einer Geldbusse von 30—60 Fr. bestraft. Im Rückfall ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen bis auf 120 Fr. im ersten und 250 Fr. in jedem weiteren Rückfall.

Der Richter kann den Fehlbaren verurteilen, die gewerbliche Einrichtung zu entfernen oder abzuändern.

Art. 74. Wer eine Ware unter einer zur Täuschung des Käufers geeigneten Bezeichnung oder Gestalt feil hält oder in Verkehr bringt, wird mit Geldbusse von 20 bis 500 Fr., womit in schweren Fällen Gefängnis bis zu 20 Tagen verbunden werden kann, bestraft.

Abänderungsanträge.

Art. 75. Wer sich ohne Absicht der Täuschung einer Widerhandlung gegen die Bestimmungen der Art. 10 und 13 schuldig macht, wird mit Geldbusse von 10 bis 20 Fr. bestraft. Im Rückfall ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen bis auf 30 Fr. im ersten und 50 Fr. in jedem weiteren Rückfalle.

Art. 76. Wer sich der Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Art. 12 schuldig macht, wird mit Geldbusse von 50 bis 500 Fr. bestraft. Im Rückfall ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen und mit Gefängnis bis zu 60 Tagen zu verbinden.

Art. 77. Wer sich der Widerhandlung gegen die gemäss Art. 65 von den kompetenten Behörden getroffenen Anordnungen schuldig macht, wird mit einer Geldbusse von 10,000 Fr. bestraft. Im Rückfall ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen und zwar mindestens auf das Doppelte der zuletzt ausgesprochenen.

Mit der Busse ist im Rückfalle Gefängnis bis zu 50 Tagen oder Korrektionshaus bis zu einem Jahre zu verbinden.

Die Waren und Betriebsmittel sollen konfisziert werden.

Art. 78. Wer sich des unlautern Geschäftsgebarens schuldig macht (Art. 14 und 15), wird mit einer Busse von 100 Fr. bis 5000 Fr. bestraft, womit Gefängnis bis zu 60 Tagen verbunden werden kann. In schweren Fällen kann Korrektionshaus bis zu einem Jahr verhängt werden, womit Geldbusse bis zu 5000 Fr. zu verbinden ist.

... bis zu 5000 Fr. und Entzug des Gewerbescheins zu ...

Der Richter kann die Veröffentlichung jedes Strafurtheiles auf Kosten des Verurteilten in einer oder mehreren Zeitungen aussprechen.

Die Aufnahme von anonymen Inseraten durch Zeitungsverleger, beziehungsweise durch andere für die Inseratenaufnahme verantwortliche Personen wird als Gehülfschaft behandelt.

Art. 79. Mit den im vorhergehenden Artikel erwähnten Strafen wird belegt, wer sich des unlautern Wettbewerbes (Art. 14 und 16) schuldig macht. Die Strafverfolgung findet jedoch nur auf Antrag des Geschädigten statt.

Art. 80. Wer ein Wandergewerbe ausübt, ohne im Besitze des vorgeschriebenen Patentes zu sein, wird mit Geldbusse von 50 bis 500 Fr. bestraft. Im Rückfall ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen.

Der Richter kann die Veröffentlichung des Urteils auf Kosten des Verurteilten in einer oder mehreren Zeitungen aussprechen.

Die Waren, die der Bestrafte mit sich führt, haften für die Bezahlung von Busse und Kosten, sowie der rückständigen Staats- und Gemeindegebühren, und sind zu diesem Zwecke in Beschlag zu nehmen.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer im Wandergewerbe die in Art. 20 angeführten Waren verkauft.

Art. 81. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Art. 21 werden mit Geldbusse von 5 bis 200 Fr. bestraft, die im Rückfall bis auf 300 Fr. erhöht werden kann. Im zweiten Rückfall ist der Entzug des Patents auszusprechen.

Abänderungsanträge.

Art. 82. Wer Handel auf Abzahlung betreibt (Art. 24), ohne im Besitze des vorgeschriebenen Patentes zu sein, wird mit Geldbusse von 50 bis 200 Fr. bestraft. Im Rückfalle ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen bis zu 300 Fr. im ersten und 400 Fr. in jedem weitem Falle. Die feilgebotenen Waren sollen konfisziert werden.

Art. 82. Wer Handel auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt betreibt (Art. 24), ohne im Besitze der vorgeschriebenen Bewilligung zu sein, ...

Art. 83. Wer sich einer Widerhandlung gegen die Bestimmungen über den Ausverkauf (Art. 29 bis 43) schuldig macht, wird mit Geldbusse von 50 bis 200 Fr. bestraft. Im Rückfalle ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen bis zu 300 Fr. im ersten und 400 Fr. in jedem weitem Rückfalle. Die feilgebotenen Waren sollen konfisziert werden.

Art. 84. Wer eine Aufführung oder Schaustellung vornimmt, ohne im Besitze der vorgeschriebenen Bewilligung zu sein (Art. 44), wird mit einer Geldbusse von 20 bis 500 Fr. bestraft. Im Rückfall ist die Geldbusse innerhalb dieses Strafrahmens zu erhöhen und der Richter kann die Konfiskation der Anlage verfügen.

Art. 85. Wer automatische Austeiler der in Art. 48 vorgesehenen Art aufstellt, ohne im Besitze der Bewilligung zu sein, wird mit Geldbusse von 10 bis 50 Fr. bestraft. Im Rückfalle ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen bis auf 100 Fr. im ersten und 200 Fr. in jedem weitem Rückfalle.

Die Aufstellung von Geldautomaten wird mit Geldbusse von 100 Fr. bis 1000 Fr. bestraft. Im Rückfall ist die Geldbusse angemessen zu erhöhen und mit Gefängnis bis zu 60 Tagen zu verbinden.

... Rückfalle. Die Apparate sind zu konfiszieren.

Art. 86. Wer Waren feilbietet, die vom Marktverkaufe ausgeschlossen sind (Art. 59), wird mit einer Geldbusse von 50 bis 1000 Fr. bestraft. Im Rückfalle ist die Geldbusse innerhalb dieses Strafrahmens angemessen zu erhöhen. In allen Fällen ordnet der Richter die Konfiskation der Ware an.

Art. 87. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Art. 61 werden mit Geldbusse von 10 Fr. bis 1000 Fr. bestraft, womit Gefängnis bis auf 60 Tage verbunden werden kann. Der Richter hat die Konfiskation der Ware auszusprechen.

Im Rückfalle ist neben der Geldbusse Gefängnis auszusprechen.

Art. 88. In Fällen, wo mit der Uebertretung gegen irgend eine Bestimmung dieses Gesetzes Gebührenverschlagung verbunden ist, sind die Fehlbaren neben der Busse immer auch zur Nachzahlung der verschlagenen Staats- und Gemeindegebühren zu verurteilen.

Art. 89. Der Rückfall liegt vor, wenn der gleiche Täter sich nach einer Verurteilung innerhalb 3 Jahren einer Widerhandlung gegen die gleiche Bestimmung dieses Gesetzes schuldig macht.

E. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 90. Gegen jede in diesem Gesetze vorgesehene Verfügung der Ortspolizeibehörde oder des Regierungsstatthalters kann bei der zuständigen Direktion

... Ortspolizeibehörde kann beim Regierungsstatthalter und gegen einen Entscheid des Regierungsstatthalters bei der zuständigen ...

Abänderungsanträge.

des Regierungsrates Beschwerde geführt werden. Zuständig ist in den Fällen, welche das Wandergewerbe, Aufführungen, Schaustellungen und Automaten betreffen, die Polizeidirektion, in allen andern Fällen die Direktion des Innern.

Gegen Verfügungen und Entscheide der Direktionen ist, soweit es sich nicht um Gebührenfestsetzungen handelt, der Rekurs an den Regierungsrat gegeben.

Beschwerden und Rekurse sind binnen 14 Tagen seit der Mitteilung oder Eröffnung der anzufechtenden Verfügung oder Entscheidung in schriftlicher Form, unter genauer Angabe der Gründe und der angerufenen Beweismittel, bei der Beschwerde- oder Rekursbehörde anzubringen.

Art. 91. Für die in Art. 2 angeordnete Eintragung der ständigen Handelsgewerbe wird vom Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes an eine dreimonatliche Frist eingeräumt. Wer innerhalb derselben die Eintragung unterlässt, verfällt in die in Art. 71 angeordnete Busse.

... innerhalb derselben die Anmeldung unterlässt, ...

Art. 92. Die im Kanton Bern bestehenden Abzahlungsgeschäfte (Art. 24) sollen binnen zwei Monaten, vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes an gerechnet, auf der Direktion des Innern zur Patentierung angemeldet werden.

Säumige sind gemäss Art. 82 strafbar.

Art. 93. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch zu Recht bestehenden Patente behalten bis zum Ablauf der darin vorgesehenen Dauer ihre Gültigkeit.

Art. 94. Der Regierungsrat wird alle zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Verordnungen und Gebührentarife erlassen.

Art. 95. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Durch dasselbe werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 7. November 1849 über das Gewerwesen, die Verordnung vom 27. Mai 1859 betreffend die Bezeichnung und Klassifikation der Gewerbe, für welche Bau- und Einrichtungsbewilligungen erforderlich sind, ferner das Gesetz vom 24. März 1878 über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen und die Vollziehungsverordnung dazu vom 13. November 1896.

Bern, den 5. November 1912.

Bern, den 22. Januar 1913.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Lohner,

der Staatsschreiber

Kistler.

Namens der Kommission

deren Präsident

Berger.

Gesetz

über

die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, das Gesetz vom 30. Oktober 1881
den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen an-
zupassen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Grundlage und Zweck der Anstalt.

Art. 1. Die Versicherung der Gebäude gegen Feuers-
gefahr steht der auf Gegenseitigkeit beruhenden, mit
den Rechten einer juristischen Person ausgestatteten
Anstalt zu, die sich unter dem Namen «Brandversiche-
rungsanstalt des Kantons Bern» unter staatlicher Auf-
sicht selber verwaltet.

Für ihre Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich ihr
eigenes Vermögen.

Der Sitz ist in Bern.

Art. 2. Die Anstalt hat den Zweck, nach Massgabe
dieses Gesetzes aus den Beiträgen der Gebäudeeigen-
tümer (Prämien) den Schaden zu ersetzen, welcher
an den bei ihr versicherten Gebäuden entsteht:

1. durch Brand;
2. durch Blitzschlag mit oder ohne Entzündung;
3. durch Explosion, sofern sie die Folge eines Bran-
des oder Blitzschlages ist;
4. durch das Löschen des Brandes und die zu der
Verhinderung seines Umsichgreifens getroffenen
Massnahmen;
5. durch das von amtlicher Seite angeordnete Nieder-
legen stehengebliebener Gebäudeteile (Art. 49,
Ziffer 3 hienach).

Ziffer 3 wird gestrichen.

Für den durch Krieg oder Erdbeben herbeigeführten Brandschaden leistet die Anstalt nur insoweit Ersatz, als weder die Eidgenossenschaft, noch der Kanton, noch die öffentliche Liebestätigkeit dafür aufkommt und die Reserven ausreichen.

Art. 3. Die Anstalt vergütet ferner

1. die Kosten derjenigen Vorkehren, welche der Regierungsstatthalter nach Art. 49, Ziffer 2 hienach zum Schutz der Ueberreste anordnet;
2. die Kosten der Räumung der Brandstätte, mit der in Art. 50 enthaltenen Einschränkung;
3. den Schaden, der durch eine Explosion entsteht, die nicht die Folge eines Brandes oder Blitzschlages ist, sofern der Gebäudeeigentümer der Versicherung gegen Explosionsgefahr beigetreten war (Art. 94). War er dieser Versicherung nicht beigetreten, so wird der Explosionsschaden auch dann nicht vergütet, wenn die Explosion einen Brand verursacht.

3. den Schaden, der durch eine Explosion entsteht und zwar bedingungslos, wenn die Explosion durch Brand, Blitzschlag oder durch die Löscharbeit herbeigeführt wird, im übrigen dagegen nur, wenn der Gebäudeeigentümer der Versicherung gegen Explosionsgefahr beigetreten war oder wenn die Ausscheidung des Explosionsschadens vom übrigen Schaden nicht möglich ist.

Art. 4. Die Versicherung bei der Anstalt ist für die im Gebiet des Kantons Bern stehenden Gebäude verbindlich; ausgenommen hievon sind:

1. Gebäude, welche vorübergehenden Zwecken dienen, wie Bau-, Ausstellungs- und Festhütten;
2. Gebäude ohne Fundament, die so erstellt sind, dass sie leicht versetzt werden können, wie Markt-, Schau- und Wirtschaftsbuden, Badhütten, Kiosks.

Die unter Ziffern 1 und 2 erwähnten Gebäude sind überhaupt von der Versicherung bei der Anstalt ausgeschlossen; den Eigentümern steht es frei, sie bei andern Gesellschaften zu versichern;

3. Neubauten, so lange sie noch nicht mit der definitiven Bedachung versehen sind;
4. Gebäude ohne Feuerungseinrichtung im Wert von weniger als 500 Fr., sofern sie wenigstens 50 Meter vom nächsten Gebäude entfernt sind. Für Gartenhäuschen kommt die Entfernung nicht in Betracht;
5. Keller ohne Oberbau;

Auf Verlangen der Eigentümer ist die Anstalt verpflichtet, die unter Ziffern 3, 4 und 5 erwähnten Gebäude in die Versicherung aufzunehmen; bei andern Gesellschaften dürfen dieselben nicht versichert werden;

6. Gebäude, in denen explosionsfähige oder selbstentzündliche Stoffe, landwirtschaftliche Produkte ausgenommen, in grössern Mengen erzeugt, verarbeitet, aufbewahrt oder im Betrieb verwendet werden, sofern dadurch die Feuergefahr wesentlich erhöht wird.

Es ist zulässig, diese unter Ziffer 6 bezeichneten Gebäude bei einer andern Gesellschaft zu versichern; auch steht es der Anstalt frei, sie in Versicherung zu nehmen oder nicht.

Art. 5. Die Versicherung umfasst alle zum gewöhnlichen Ausbau eines Gebäudes gehörenden Teile, ferner je nach der Beschaffenheit auch diejenigen Teile, die zwar nicht zum gewöhnlichen Ausbau gehören, wohl aber dem Zweck des Gebäudes auf die Dauer zu dienen bestimmt, mit dem letztern entsprechend verbunden und dadurch Bestandteil desselben geworden sind.

Eine mit Genehmigung des Regierungsrates zu erlassende Instruktion wird hierüber das Nähere bestimmen.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind der Gebäudeplatz, die Vorteile der Lage, mit dem Gebäude verbundene Rechte, Altertums- und Liebhaberwerte,

... Liebhaber- und besondere Kunstwerte.

Art. 6. Auf Wunsch des Gebäudeeigentümers werden auch unbewegliche, bauliche Einrichtungen, die Bestandteil der Liegenschaft bilden, auf welcher das Gebäude steht, wie Mauern und Zäune von Höfen und Hausgärten, Geländer, Treppen, Brunnen, Zisternen, in die Gebäudeversicherung einbezogen.

Art. 7. Der Gebäudeeigentümer kann von der Versicherung ausnehmen:

1. Keller und andere Räumlichkeiten, die sich unterhalb des Fussbodens des Erdgeschosses befinden, sofern sie einschliesslich der Decke aus unverbrennbarem Material erstellt sind;
2. Kellertreppen und Terrassen (Trottoirs) aus unverbrennbarem Material;
3. Fundamente und Stützmauern;
4. Kanäle, Senkgruben, Sammler, Wasserkammern;
5. die mechanischen Einrichtungen;
6. einen Fünftel der Versicherungssumme der in die Versicherung einbezogenen Gebäudeteile.

Für die gemäss diesem Art. 7 von der Versicherung ausgenommenen Teile ist der Gebäudeeigentümer Selbstversicherer; dieselben dürfen nicht bei einer andern Gesellschaft versichert werden.

Art. 8. Dem Gebäudeeigentümer ist untersagt, für ein bei der Anstalt versichertes Gebäude, für Teile eines solchen oder andere mitversicherte Einrichtungen oder endlich für einen angeblichen, die Versicherungssumme übersteigenden Mehrwertbetrag eine weitere Versicherung gegen die gleichen Gefahren einzugehen.

Bei Widerhandlung geht der Anspruch auf Entschädigung gegenüber der Anstalt für die mehrfach versicherten Objekte oder für einen dem versicherten Mehrwert gleichkommenden Betrag verloren.

Hat die anderweitige Versicherung in gewinnsüchtiger Absicht stattgefunden, so erfolgt zudem Bestrafung nach Art. 97.

Erhält die Anstalt erst nach geleisteter Zahlung von der anderweitigen Versicherung Kenntnis, so steht ihr für den Betrag, den sie dem Versicherten hätte vorenthalten können, das Rückforderungsrecht zu.

Die bezahlten Versicherungsbeiträge sind der Anstalt verfallen.

Die Ansprüche der Grundpfand- und Grundlastgläubiger, Nutzniesser und Wohnberechtigten, die aus der anderweitigen Versicherung nicht vollständige Deckung erhalten sollten, bleiben hiebei im Sinne des Art. 71 hienach gewahrt.

Strafbar ist auch die Versicherungsgesellschaft, welche zu der unzulässigen Versicherung Hand bietet.

II. Verwaltung. — Organisation.

Art. 9. Die Verwaltung der Anstalt wird unter der Aufsicht des Regierungsrates durch einen Verwaltungsrat besorgt; für die ständige Leitung kann ein engerer Ausschuss (Direktion) bestellt werden.

Der Grosse Rat kann die Mitwirkung von Organen des Staates und der Einwohnergemeinden bei der Verwaltung der Anstalt gegen eine von dieser zu leistende Vergütung verfügen.

Art. 10. Die Anstalt zerfällt in folgende Unterabteilungen:

- eine *Zentralbrandkasse*, umfassend alle versicherten Gebäude des Kantons für sieben Zehntel der Versicherungssumme;
- eine *Bezirksbrandkasse* für jeden Amtsbezirk, umfassend alle versicherten Gebäude desselben für drei Zehntel der Versicherungssumme.

In dem angegebenen Verhältnis werden sowohl die zu erhebenden Versicherungsbeiträge auf Zentralbrandkasse und Bezirksbrandkassen verteilt, als auch die zu leistenden Schadensvergütungen von denselben übernommen.

Die einzelne Brandkasse, als Glied der Gesamtanstalt, besitzt nicht eigene juristische Persönlichkeit.

III. Rückversicherung.

Art. 11. Jede Brandkasse kann nach freier Wahl einzelne Versicherungsobjekte oder ihren Gesamtversicherungsbestand für höchstens vier Fünftel ihres Risikoanteils rückversichern; es steht ihr auch frei, einen Selbstrückversicherungsfonds zu bilden.

Art. 12. Die Rückversicherung wird entweder durch vertragliche Deckung gegen Entrichtung fester Prämien, oder durch Beitritt zu einem Verbands öffentlicher Feuerversicherungsanstalten für gegenseitige Rückversicherung bewerkstelligt. Die Wahl der Form steht den Behörden der Anstalt zu; der bezügliche allgemeine Vertrag unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 13. Die Zentralbrandkasse kann für die Bezirksbrandkassen die Stelle des Rückversicherers übernehmen und sich ihrerseits auch hierfür durch Rückversicherung decken; sie darf jedoch als Rückversicherer nicht Gewinn machen.

Der Beschluss, diese Rückversicherung zu übernehmen, unterliegt ebenfalls der Genehmigung des Regierungsrates.

IV. Klassifikation. — Versicherungsbeiträge. — Reservefonds.

Art. 14. Die Gebäude werden in folgende vier Gefahrenklassen eingeteilt:

- I. Klasse: Gebäude unter Hartdach mit harten Umfassungswänden;
- II. Klasse: Gebäude unter Hartdach mit weichen Umfassungswänden, bei einer Entfernung von weniger als 25 m. vom nächsten Gebäude eines andern Heimwesens;
- III. Klasse: Gebäude unter Weichdach mit harten Umfassungswänden, bei einer Entfernung von weniger als 50 m. vom nächsten Gebäude eines andern Heimwesens;

ferner

Gebäude unter Weichdach mit weichen Umfassungswänden, bei einer Entfernung von weniger

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1913.

... als 20 m vom ...

als 50 m. aber nicht weniger als 25 m. vom nächsten Gebäude eines andern Heimwesens;

IV. Klasse: Gebäude unter Weichdach mit weichen Umfassungswänden, bei einer Entfernung von weniger als 25 m. vom nächsten Gebäude eines andern Heimwesens.

Gebäude, deren Dach oder Umfassungswände oder beide zusammen weich sind, die aber vermöge ihrer Entfernung vom nächsten Gebäude eines andern Heimwesens in keine der Klassen II bis IV einzureihen sind, gehören in Klasse I.

Dächer und Umfassungswände, die nur zum Teil aus weichem Material bestehen, sind in der Regel denjenigen gleichgestellt, die ausschliesslich aus solchem Material bestehen.

Als «hart» ist bezeichnet, was aus unverbrennbarem, als «weich», was aus verbrennbarem Material besteht.

Art. 15. Unter Vorbehalt der im Art. 21 vorgesehenen Ermässigung wird als ordentlicher Versicherungsbeitrag von je tausend Franken der Versicherungssumme erhoben:

für die Gebäude der	I. Klasse	Fr. 1. —
» » » »	II. Klasse	Fr. 1. 20
» » » »	III. Klasse	Fr. 1. 30
» » » »	IV. Klasse	Fr. 1. 50.

Für Gebäude, in welchen ein feuergefährliches Gewerbe betrieben wird, kommt ohne Rücksicht auf die Gefahrsklasse ein fixer Zuschlag hinzu, welcher annähernd der dem Gewerbe selbst innewohnenden erhöhten Feuergefahr entspricht und im übrigen auch nach der Feuersicherheit der gewerblichen Anlage und nach dem Zustande der Löscheinrichtungen zu bemessen ist.

Dieser Zuschlag findet auch auf diejenigen Gebäude des gleichen Eigentümers Anwendung, welche entweder an ein solches mit zuschlagspflichtigem Betrieb anstossen und von demselben nicht durch Brandmauern vollständig abgeschlossen sind, oder aber mit ihm durch Zwischenbauten, wie Hallen, Lauben, Brücken, in Verbindung stehen, die nicht ausschliesslich aus hartem Material erstellt sind.

Dem Betriebe eines feuergefährlichen Gewerbes ist die gewerbsmässige Aufbewahrung feuergefährlicher Stoffe gleichgestellt.

Der Zuschlag für diese Gewerbe wird auf Grundlage eines Tarifes berechnet, welcher der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt. Dieser Tarif soll in seinen Ansätzen ein bescheidenes Mass einhalten.

Art. 16. Ergibt die Betriebsrechnung einer Brandkasse einen Fehlbetrag, so werden, wenn die Brandkasse nicht anders beschliesst, die nach Art. 21 verfügbaren Mittel zur Deckung desselben in Anspruch genommen. Reichen diese Mittel nicht aus, oder will sie die Brandkasse nicht in Anspruch nehmen, so ordnet der Verwaltungsrat den Bezug eines Nachschussbeitrages an. Der letztere soll auf soviel Zehntel des ordentlichen Beitrages festgesetzt werden, als der Fehlbetrag Zehntelsfranken auf je tausend Franken des Versicherungskapitals ausmacht. Hierbei ist indessen immer aufwärts auf einen vollen Zehntel abzurunden.

Abänderungsanträge.

... als 20 m vom ...

... als 20 m vom ...

Weisen Dächer oder Umfassungswände nur geringfügige Partien aus weichem Material auf, welche die Uebertragungsgefahr für das Gebäude nur in ganz unerheblichem Masse erhöhen, so sind diese Partien als nicht vorhanden zu betrachten und somit ohne Einfluss auf die Einteilung in Gefahrenklassen.

In streitigen Fällen bestimmt der Regierungsrat, welche Materialien als hart und welche als weich zu betrachten sind.

IV. Klasse Fr. 1. 40.

Die Deckung grösserer Fehlbeträge kann auf mehrere Jahre verteilt werden.

Zum Bezug eines Jahresbeitrages, welcher für die Gebäude der ersten Gefährsklasse mehr als zwei vom Tausend ausmacht, ist die Zustimmung der betreffenden Brandkasse erforderlich; für die Zentralbrandkasse wird diese Zustimmung durch den Grossen Rat erteilt.

Die nötigen Vorschüsse leistet die Staatskasse gegen angemessene Verzinsung.

Art. 17. Das Versicherungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tage des Halbjahres, in welchem die Aufnahme des Gebäudes in die Versicherung, beziehungsweise ein Zuwachs an Versicherungskapital stattfindet, und hört mit dem letzten Tage des Halbjahres auf, in welchem der Austritt des Gebäudes oder der Abgang an Versicherungskapital der Anstalt angezeigt wird.

Der Beitrag ist vom höchsten Betrag zu entrichten, welchen die Versicherungssumme im Laufe des Halbjahres erreicht hat. Bei provisorischen Versicherungen gemäss Art. 28 und 29 wird dieser Betrag von der Anstaltsverwaltung festgesetzt.

Art. 18. Der Versicherungsbeitrag wird mit dem Antritt des Jahres fällig. Wer in diesem Zeitpunkt Eigentümer des Gebäudes ist, schuldet den Beitrag und haftet für denselben neben einem allfällig folgenden Eigentümer bis zur Bezahlung fort (Art. 88).

Art. 19. Die Bezugsliste ist einem gerichtlichen Urteile gleichgestellt (Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 und § 42 des Einführungsgesetzes für den Kanton Bern vom 8. September 1891).

Für die Versicherungsbeiträge besteht gemäss Art. 109, Ziff. 3 des bernischen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht auf den versicherten Gebäuden.

Art. 20. Aus den Einnahmenüberschüssen der Betriebsrechnungen sowie aus den Zinserträgen und freiwilligen Beiträgen sind Reserven zu bilden, welche nach und nach auf folgenden gesetzlichen Bestand gebracht werden sollen:

- a) für die Zentralbrandkasse auf vier vom Tausend des Gesamtversicherungskapitals;
- b) für jede Bezirksbrandkasse auf vier vom Tausend des in ihrem Gebiet befindlichen Versicherungskapitals, jedoch höchstens auf eine Million Franken.

Der Reservefonds jeder Brandkasse ist im Sinne dieses Gesetzes Eigentum der ihr angehörenden Gebäudebesitzer.

Art. 21. Wenn der Reservefonds einer Brandkasse den gesetzlichen Bestand erreicht hat, so können der Ueberschuss und der Zinsertrag auf die Betriebsrechnung übertragen und ein Einnahmenüberschuss dieser letztern zur Ermässigung des ordentlichen Beitrages (Art. 14) oder in anderer Weise im Interesse der Brandversicherung oder des Feuerschutzes verwendet werden.

... (Art. 15.) ...

... oder des Schutzes gegen Brandschaden verwendet werden.

Die Ermässigung des ordentlichen Beitrages kann nur um volle Zehntel stattfinden.

Art. 22. Bei günstigem Rechnungsergebnis kann der Verwaltungsrat zur raschern Vermehrung des Reservefonds oder des Rückversicherungsfonds der Zentralbrandkasse den Bezug einer ausserordentlichen Auflage anordnen. Mit dieser Auflage darf jedoch der ordentliche Beitrag zuzüglich eines etwaigen Nachschussbeitrages nach Art. 16 nicht mehr als 1,40 vom Tausend ausmachen.

Zum gleichen Zwecke sowie auch behufs rascherer Tilgung eines vorhandenen Fehlbetrages können die Bezirksbrandkassen jederzeit den Bezug ausserordentlicher Auflagen von einem oder mehreren Zehnteln beschliessen. Vorbehalten bleibt Art. 16, zweitletzter Absatz.

Art. 23. Uebersteigt der Fehlbetrag einer Bezirksbrandkasse mit Hinzurechnung der in den letzten zehn Jahren von ihren Versicherten einbezahlten ausserordentlichen Beiträge zehn vom Tausend ihres Versicherungskapitales, so wird der Mehrbetrag von der Zentralbrandkasse übernommen.

V. Einschätzung der Gebäude. — Aufnahme in die Versicherung. — Austritt. — Einstellung.

Art. 24. Die Gebäudeschätzungen werden unter Mitwirkung der Gemeinden durch Fachleute besorgt, welche für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgabe verantwortlich sind.

Art. 25. Die Gebäude werden zum Zustandswerte eingeschätzt und in die Versicherung aufgenommen. Vorbehalten bleiben die Art. 28 und 29.

Der Zustandswert entspricht den nach mittleren Ortspreisen für Material und Arbeit im Zeitpunkt der Schätzung berechneten Erstellungskosten abzüglich des Wertabganges infolge Alters oder anderweitiger Abnutzung.

Sind Anzeichen dafür vorhanden, dass der Verkehrswert eines Gebäudes erheblich unter dem Zustandswert steht, so soll nach Anhörung des Eigentümers auch der Verkehrswert ausgemittelt werden.

Die Versicherung beginnt mit der Schätzung, wenn nicht das Gegenteil schriftlich vereinbart ist.

Art. 26. Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, dem Schätzungspersonal und den Beamten der Anstalt die für die richtige Einschätzung des Gebäudes erforderliche Auskunft zu geben und sie in vorhandene Baupläne Einsicht nehmen zu lassen.

Art. 27. Jedes eingeschätzte Gebäude ist mit einer Nummer zu versehen; es ist untersagt, diese Nummer bleibend zu beseitigen.

Art. 28. Neubauten werden mit der Eindeckung versicherungspflichtig und sind binnen Monatsfrist anzuzeigen. Es kann indessen schon vor Beginn der Arbeiten, gestützt auf einen genauen Plan mit ausführlicher Kostenberechnung, eine provisorische Versicherung (Versicherung zum steigenden Wert) vereinbart

... nach Art. 16 für die Gebäude der I. Gefahrenklasse nicht mehr als 1,40 vom Tausend ausmachen.

... Gebäudeschätzungen...

... welche der Anstalt für die gewissenhafte...

Abänderungsanträge.

werden, welche sich auch auf die für den Bau bestimmten, auf dem Bauplatze befindlichen Baubestandteile und Baumaterialien erstrecken kann.

Art. 29. Für ein versichertes Gebäude, das behufs Umbaus teilweise abgebrochen wird oder einen Teilschaden erlitten hat, kann die bisherige Versicherungssumme im Sinne einer provisorischen Versicherung der fortschreitenden Arbeiten beibehalten werden.

Das Gebäude ist nach seiner Vollendung binnen Monatsfrist zur Schätzung anzumelden.

Art. 30. Mit der Einschätzung des fertigen Gebäudes fällt die provisorische Versicherung dahin.

Unterlässt es der Eigentümer, die in den Art. 28 und 29 vorgeschriebene Anmeldung rechtzeitig zu machen, so hat die Anstalt das Recht, auf seine Kosten eine ausserordentliche Schätzung anzuordnen. Besteht eine provisorische Versicherung, so ist die Unterlassung überdies nach Art. 97 zu ahnden.

Art. 31. Die Anstalt gibt den Gebäudeeigentümern wenigstens einmal im Jahr Gelegenheit, Neubauten, sowie bereits versicherte Gebäude, bei welchen in bezug auf den Wert, die Klassifikation oder die Nummerierung Veränderungen eingetreten sind, die eine Revision der Schätzung notwendig machen, auf Kosten der Anstalt neu schätzen zu lassen (ordentliche Schätzung).

Art. 32. Der Gebäudeeigentümer kann auf seine Kosten jederzeit eine ausserordentliche Schätzung verlangen.

Ebenso ist die Anstalt jederzeit befugt, auf ihre Kosten eine ausserordentliche Revision der Schätzungen einzelner Gebäude sowie sämtlicher Gebäude einer Gemeinde oder eines Amtsbezirkes anzuordnen.

Der Regierungsrat hat von sich aus alle zehn Jahre die Frage zu prüfen, ob eine Gesamtrevision der Schätzungen vorzunehmen sei. Er erstattet hierüber Bericht an den Grossen Rat, welchem die Beschlussfassung zusteht.

Die Kosten solcher Gesamtrevisionen trägt ebenfalls die Anstalt.

Art. 33. Das Resultat der Schätzung ist sowohl dem Eigentümer des Gebäudes wie auch der Anstalt schriftlich mitzuteilen. Innerhalb vierzehn Tagen, vom Empfang dieser Mitteilung an gerechnet, kann jede Partei gegen die Schätzung Einsprache erheben.

Die Einsprache ist beim Regierungsstatthalteramt des Amtsbezirkes, in welchem das Gebäude steht, schriftlich zu erklären und zu begründen.

Bis zur Erledigung der Einsprache macht die erstinstanzliche Schätzung für die Versicherung Regel.

Art. 34. Zur Erledigung der Einsprache wird eine Rekurskommission aus drei Sachverständigen vom Hochbaufach bestellt, von welchen je einer vom Versicherten, von der Anstalt und vom Regierungsrat zu bezeichnen ist. Der vom Regierungsrat ernannte ist Obmann der Kommission.

Die Ernennung von besondern Fachexperten, welche in einzelnen Fällen der Rekurskommission beigegeben werden müssen, ist Sache des Regierungsrates.

... welche bei Rekurschätzungen in Tätigkeit zu treten haben, ist Sache des Regierungsrates.

Art. 35. Jede Rekurschätzung erstreckt sich auf das ganze Gebäude; einer Einsprache, die ausdrücklich nur gegen die Schätzung einzelner Teile desselben gerichtet ist, wird nicht Folge gegeben.

Die Kosten der Rekurschätzung werden von der Anstalt getragen

1. in allen Fällen, wo sie die Einsprecherin ist;
2. wenn der Versicherte Einsprache gemacht hat und die Versicherungssumme durch die Rekurschätzung in dem von ihm gewünschten Sinne abändert wird.

Art. 36. Ist infolge des Fortschreitens von Bauarbeiten seit der erstinstanzlichen Schätzung eine Wertvermehrung eingetreten, so ist der Belauf derselben im Rekurschätzungsprotokoll getrennt anzugeben und für die Frage der Kostentragung nicht zu berücksichtigen. Kann der Belauf nicht ausgemittelt werden, so geht das Einspruchsrecht für den Versicherten verloren und einer bereits hängigen Einsprache wird nicht Folge gegeben.

Art. 37. Die Rekurschätzung ist endgültig, kann jedoch wegen Formfehler oder Verletzung gesetzlicher Vorschriften auf Beschwerde des Versicherten oder der Anstalt hin durch den Regierungsrat kassiert werden.

Art. 38. Sind bei der Schätzung eines Gebäudes Rechnungsfehler oder Auslassungen vorgekommen oder verbindliche Vorschriften offenbar missachtet worden, gleichviel ob aus diesem Grunde Einsprache erfolgt sei oder nicht, so kann die Verwaltung der Anstalt den Fall zur nochmaligen Behandlung an die Schätzer erster Instanz zurückweisen.

Art. 39. Von jeder Herabsetzung der Versicherung, sowie von der Festsetzung eines Verkehrswertes, ist den Grundpfand- und Grundlastgläubigern durch Vermittlung der Amtsschreiberei Kenntnis zu geben.

Art. 40. Die Versicherung eines Gebäudes hört auf:

1. mit dem Abbruch desselben, selbst dann, wenn es an anderer Stelle wieder aufgerichtet wird.
Bis zum Eingang einer amtlichen Bescheinigung über den erfolgten Abbruch ist jedoch der Versicherungsbeitrag weiter zu bezahlen.
2. im Brandfall, wenn der Wert der versicherten Ueberreste weniger als einen Drittel der Versicherungssumme ausmacht.

Art. 41. Die Versicherungssumme eines Gebäudes gilt beim Eintritt eines der nachgenannten Fälle bis zur Revision der Schätzung als herabgesetzt wie folgt:

1. Um die Entschädigung im Brandfall, — wenn nicht gänzliche Aufhebung der Versicherung nach

... gegeben. Wenn indessen bei der Einschätzung von mechanischen Einrichtungen ein Fachexperte mitgewirkt hat, so kann der Rekurs ausnahmsweise auf diese Einrichtungen beschränkt werden, in welchem Fall die Rekurschätzung durch einen nach Art. 34, Absatz 2, ernannten Fachexperten vorgenommen wird.

... der Versicherungssumme um mehr als einen Zehntel, sowie von der Festsetzung eines Verkehrswertes, der um mehr als einen Zehntel unter der Versicherungssumme steht, ist den Grundpfand- ...

Art. 40, Ziff. 2, stattfindet, die Entschädigung aber doch mehr als einen Zwanzigstel der Versicherungssumme, im Minimum tausend Franken ausmacht.

2. Auf den Abbruchwert (Materialwert abzüglich der Abbruchkosten), — beim Verkauf des Gebäudes auf Abbruch, beim Verkauf des Platzes unter Vorbehalt des Gebäudes zum Abbruch, sowie bei vorgerücktem allgemeinem Zerfall des Gebäudes, der die Benützung unmöglich macht.

Art. 42. Ein Gebäude, bei dem einer der nachfolgend aufgezählten Uebelstände vorhanden ist, kann nach fruchtloser Mahnung zur Beseitigung desselben in der Versicherung eingestellt werden, nämlich:

1. wenn es sich in ganz verwaarlostem Zustande befindet oder durch einen erlittenen Teilschaden, durch teilweisen Abbruch oder anderweitige Beschädigung unbewohnbar geworden ist;
2. wenn es sich in feuergefährlichem Zustande befindet.
3. wenn der Eigentümer die Löscheinrichtungen, zu deren Beschaffung er durch staatliche Vorschriften verpflichtet ist, trotz einer von der kompetenten Staatsstelle unter Androhung der Folgen erlassenen Aufforderung nicht erstellt oder anschafft, oder die Zahlung der ihm auferlegten Beiträge verweigert.

Wenn auf dem Gebäude Grundpfandrechte, Grundlasten, Nutzniessungs- oder Wohnrechte lasten, so müssen die Gläubiger oder Berechtigten von der Einstellung des Gebäudes benachrichtigt werden. Der Anstalt steht es frei, eine Benachrichtigung derselben schon bei der Einleitung des Verfahrens vorzunehmen. Die Einstellung des Gebäudes gibt dem Grundpfand- und Grundlastgläubiger das Recht, das Kapital zu kündigen und hat überdies die in den Art. 65 und 89 angegebene Wirkung.

Sind bei Neubauten die Feuerpolizeivorschriften nicht befolgt worden, so kann die Aufnahme in die Versicherung verweigert werden.

VI. Vorkehren im Schadensfall. — Festsetzung und Ausbezahlung der Entschädigung.

Art. 43. Dem Versicherten liegt ob, ein ausgebrochenes Schadenfeuer zu bekämpfen und überhaupt zur Schadensminderung nach Kräften beizutragen.

Art. 44. Wenn ein versichertes Gebäude einen Schaden erlitten hat, der gemäss Art. 2 oder Art. 3 von der Anstalt vergütet werden muss, so ist der Eigentümer oder in seiner Abwesenheit derjenige, welcher das Gebäude in seinem Nutzen und Gebrauche hat, verpflichtet, innerhalb 24 Stunden, vom Zeitpunkt an gerechnet, wo er Kenntnis davon erhalten hat, der Ortspolizeibehörde der Gemeinde, in welcher das Gebäude steht, Anzeige zu machen.

Die Ortspolizeibehörde ist gehalten, den Regierungsstatthalter und in wichtigen Fällen auch die Anstalt zu benachrichtigen, sobald der Fall zu ihrer Kenntnis gelangt.

Der Regierungsstatthalter setzt seinerseits die Anstalt in Kenntnis und ordnet die Schätzung des Schadens (Abschätzung) an.

Art. 45. Bei verspäteter Anmeldung des Schadensfalles hat der Versicherte den hieraus entstandenen Schaden zu tragen, wenn er den Nachweis nicht erbringen kann, dass ihn hierbei kein Verschulden trifft.

Ist infolge der Verspätung die Ausmittlung des Schadens nicht mehr möglich, oder hat binnen Jahresfrist keine Mitteilung stattgefunden und kann der Versicherte den Nachweis nicht erbringen, dass ihn hierbei kein Verschulden trifft, so gilt der Entschädigungsanspruch als verwirkt.

Die Ansprüche der Grundpfand- und Grundlastgläubiger, Nutzniesser und Wohnberechtigten bleiben im Sinne des Art. 71 gewahrt.

Art. 46. Behufs Ausmittlung der Schadensursache und zur Feststellung etwaiger Verantwortlichkeiten ist eine amtliche Untersuchung einzuleiten. Die Anstalt hat das Recht, von den Akten, unter Wahrung des Geheimnisses der Untersuchung, Einsicht zu nehmen.

Art. 47. Der Feuerwehrkommandant, beziehungsweise Brandmeister, welcher die Löscharbeit leitet, hat dafür zu sorgen, dass mutwillige Zerstörungen oder Beschädigungen, die nachweisbar weder zur Erreichung des Löschzweckes, noch zur Vornahme der Räumungsarbeiten, noch im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendig sind, vermieden werden.

Art. 48. Nach der Bewältigung des Brandes, beziehungsweise nach einem Blitzschlag oder einer Explosion, dürfen bis zum Zeitpunkt, wo die Abschätzung definitiv in Rechtskraft erwächst, am Versicherungsgegenstand oder an dessen Ueberresten ohne Erlaubnis der Anstalt keine wesentlichen oder wertvermindernden Veränderungen vorgenommen werden. Vorbehalten bleibt Art. 49, Ziffern 2 und 3.

Die Ortspolizeibehörde hat über die Beachtung dieses Verbots zu wachen. Für den Schaden, der in Uebertretung desselben verursacht wird, leistet die Anstalt keine Entschädigung.

Hat der Versicherte selbst oder ein Dritter mit dessen Einverständnis diesem Verbot zuwidergehandelt, so kann eine Kürzung der Entschädigung, jedoch höchstens um einen Fünftel, stattfinden. Uebers dies verliert der Versicherte das Einspruchsrecht.

Art. 49. Der Regierungsstatthalter ordnet an:

1. die Abräumung des Schuttes, soweit sie zur Blosslegung der noch vorhandenen Gebäudeteile im Interesse einer richtigen Abschätzung notwendig ist;
2. die zum Schutze der noch vorhandenen Gebäudeteile erforderlichen Vorkehren, soweit dieselben sich für die Anstalt als lohnend herausstellen (Anbringen von Stützen, Erstellen von Notdächern, etc.);
3. das Niederlegen von stehengebliebenen Gebäudeteilen, deren Einsturz droht und die öffentliche Sicherheit oder die Erhaltung anderer Gebäudeteile gefährdet.

Liegt keine Gefahr im Verzuge, so soll in zweifelhaften oder wichtigeren Fällen die Weisung der Anstalt eingeholt werden. Ist dagegen Gefahr im Verzuge, so kann das Niederlegen auch von der Ortspolizeibehörde bei ihrer Verantwortlichkeit angeordnet werden; sie ist jedoch ge-

... notwendig und nicht schon erfolgt ist;

Abänderungsanträge.

halten, von solchen Anordnungen der Schätzungskommission vor Beginn der Abschätzung Kenntnis zu geben.

Bei diesen Massnahmen sollen die Interessen der Anstalt tunlichst gewahrt werden. Der Regierungsstatthalter kann zu diesem Zwecke einen Sachverständigen beiziehen.

Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, den Anordnungen des Regierungsstatthalters Folge zu geben (Art. 62). Im Falle verschuldeter Unterlassung wird der infolgedessen entstandene Schaden von der Anstalt nicht vergütet.

Die Kosten dieser Massnahmen, soweit dieselben nicht etwa der Gemeinde auffallen, vergütet die Anstalt nach Massgabe der von ihren Schätzern aufzustellenden Berechnung.

Art. 50. Die Versicherung soll für den Versicherten niemals zu einem Gewinn führen; ebensowenig soll die von der Anstalt zu leistende Gesamtentschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

...; ebensowenig soll in der Regel die von der Anstalt zu leistende Gesamtentschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Kommt indessen die Gebäudeentschädigung der Versicherungssumme gleich und handelt es sich um einen aussergewöhnlichen Fall, so kann die Anstalt zu dieser Entschädigung auch noch die Kosten des Abräumens der Gebäudereste übernehmen, soweit sie durch den Wert der letztern nicht gedeckt werden.

Art. 51. Der Abschätzung ist der Ersatzwert zu Grunde zu legen. In der Regel bildet die Versicherungssumme den Ersatzwert; diese Regel erleidet jedoch folgende Ausnahmen:

1. Hatte das Gebäude nach der letzten Schätzung, aber vor dem Brand (Blitzschlag, Explosion) durch ein anderes schädigendes Ereignis, wie Erdbeben, Erdbeben, Steinschlag, Schneedruck, Sturmwind, Ueberschwemmung, Einsturz, eine wesentliche Wertverminderung erlitten, so bildet der herabgeminderte Wert desselben den Ersatzwert. Dies ist auch der Fall, wenn die Wertverminderung durch teilweisen vor dem Brand vorgenommenen Abbruch oder durch eine nicht infolge Brandes oder Blitzschlages eingetretene Explosion herbeigeführt worden ist und der Eigentümer der Versicherung gegen Explosionsgefahr nicht beigetreten war (Art. 3, letzter Absatz).
2. Besteht für das Gebäude gemäss Art. 28 oder Art. 29 eine provisorische Versicherung, oder hatte dasselbe seit der letzten Schätzung infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung erfahren und war es aus diesem Grunde in aller Form zur Schätzung angemeldet, so bildet der Wert, den es beim Eintritt des Schadens nachweisbar hatte, den Ersatzwert.

Der Nachweis liegt dem Versicherten ob.

Von der Differenz zwischen der Versicherungssumme und dem Ersatzwert ist der Versicherungsbeitrag zurückzuerstatten, beziehungsweise nachzubeziehen, und zwar im Verhältnis zum Umfang des Schadens und bis zum Eintritt der Wertveränderung, jedoch höchstens auf fünf Jahre zurück.

Vorbehalten bleibt Art. 70.

Art. 52. Bei der Festsetzung der Entschädigung werden die gemäss Art. 7, Ziff. 1—5, von der Versiche-

... eine Explosion herbeigeführt worden ist, für deren Folgen die Anstalt nicht aufzukommen hat.

rung ausgenommenen Gebäudeteile als nicht vorhanden betrachtet. Ist der Eigentümer gemäss Ziffer 6 für einen Bruchteil Selbstversicherer, so hat er einen entsprechenden Teil des Schadens zu tragen.

Art. 53. Sind sämtliche Gebäudeteile zerstört oder derart beschädigt, dass die Wiederherstellung des Gebäudes nicht möglich ist (Vollschaden), so hat der Versicherte Anspruch auf den vollen Ersatzwert (Art. 51). Vorbehalten bleiben Art. 52 und 55.

Art. 54. Ist die Wiederherstellung des Gebäudes möglich (Teilschaden), so hat der Versicherte Anspruch auf den Ersatzwert alles dessen, was erneuert werden muss.

Bei geringen Teilschäden bilden die Wiederherstellungskosten die von der Anstalt zu leistende Entschädigung.

Macht der Wert der stehengebliebenen Gebäudeteile nur einen geringen Bruchteil der Versicherungssumme aus, so werden sie dem Versicherten nur zum Abbruchswert angerechnet.

Vorbehalten bleiben Art. 3, Ziffer 2, Art. 52 und 55.

Art. 55. Von der gemäss den Art. 53 und 54 ermittelten Entschädigung ist der Verkaufswert der übrig gebliebenen, brauchbaren Materialien in Abzug zu bringen. Wo indessen besondere Umstände es rechtfertigen, kann die Anstalt auf diesen Abzug verzichten.

Art. 56. Wenn auf einen Teilschaden vor der Wiederherstellung des Gebäudes ein fernerer der gleichen Gebäudeteile treffender Teilschaden oder ein Vollschaden folgt, so fällt die nach dem ersten Schaden vorgenommene Abschätzung dahin und die neue hat sich auf den ganzen vorhandenen nach Mitgabe dieses Gesetzes zu vergütenden Schaden zu erstrecken.

Art. 57. Die Abschätzung kann ergänzt werden, wenn binnen Monatsfrist nach dem schadenbringenden Ereignis noch ein durch dasselbe verursachter Schaden angemeldet wird, der bei der ersten Abschätzung nicht bemerkt und infolgedessen nicht berücksichtigt worden war.

Auf Verlangen der Anstalt muss in diesem Fall die ganze Abschätzung revidiert werden.

Art. 58. Der Versicherte ist verpflichtet, gerettete Baubestandteile oder Materialien anzugeben.

Art. 59. Gebäudeteile, deren Abbruch und Neuauführung bei der Abschätzung vorgesehen und in Rechnung gebracht worden ist, dürfen nicht stehen bleiben, um bei der Wiederherstellung des Gebäudes verwendet zu werden. Ausnahmsweise kann indessen die Anstalt die Erlaubnis hiezu erteilen.

Im Fall der Zuwiderhandlung ist die Anstalt berechtigt, die Entschädigung entsprechend herabzusetzen.

Art. 60. Auf den Zeitpunkt, mit welchem die Abschätzung Rechtskraft erlangt, gehen alle Ersatzansprüche, die dem Versicherten gegen dritte Personen wegen absichtlicher oder fahrlässiger Herbeiführung

des Schadens zustehen, bis zum Belaufe der festgesetzten Entschädigung an die Anstalt über.

Art. 61. Sowohl der Versicherte als auch die Anstalt können gegen die Abschätzung Einsprache erheben; die Bestimmungen der Art. 33 bis 38 finden dabei analoge Anwendung.

Art. 62. Das Recht, gegen die Abschätzung Einsprache zu machen, geht für den Versicherten ausser dem in Art. 48 erwähnten Fall ferner verloren, wenn er es unterlässt, die amtlich angeordneten Massnahmen zum Schutze der Ueberreste rechtzeitig zu treffen (Art. 49).

Die Rekursschätzungskommission soll in diesen Fällen die Schätzung verweigern.

Art. 63. Für Schadensfälle oder Anstände von geringer Bedeutung kann zur Erledigung von Einsprachen ein einfacheres Verfahren auf dem Wege des Dekrets eingeführt werden. Auch kann in solchen Fällen, zur Vermeidung einer Rekursschätzung, gütliche Abfindung mit dem Versicherten stattfinden.

Art. 64. Das Resultat der Abschätzung ist dem Versicherten und der Anstalt schriftlich mitzuteilen.

Zur grundsätzlichen Bestreitung der Schadenersatzpflicht seitens der Anstalt ist keine Einsprache nach Art. 61 notwendig. Anstände dieser Art kommen vor dem Zivilrichter zum Austrag.

Art. 65. Solange ein Gebäude gemäss Art. 42 in der Versicherung eingestellt ist, ruht die Verpflichtung der Anstalt zur Vergütung eines Schadens. Wenn indessen im Schadensfall der Eigentümer den Nachweis leistet, dass der Grund der Einstellung das schadenbringende Ereignis nicht herbeigeführt hat, so kann die Anstalt den Schaden bis auf zwei Drittel aus freien Stücken vergüten.

Die Vornahme der Abschätzung ändert an der rechtlichen Stellung der Anstalt nichts.

Grundpfand- und Grundlastgläubigern, sowie Nutzniessern und Wohnberechtigten gegenüber bleibt die Anstalt von der Einstellung des Gebäudes an gerechnet noch während zwei Jahren zur Ausrichtung der Entschädigung im Schadensfall im Sinne des Art. 71 verpflichtet.

Art. 66. Der Versicherte, welcher sich der absichtlichen Brandstiftung oder der Teilnahme an diesem Verbrechen schuldig macht, verliert den Anspruch auf Vergütung des Schadens.

Art. 67. Hat der Versicherte durch Fahrlässigkeit ein die Anstalt zur Ersatzleistung verpflichtendes Ereignis herbeigeführt, so soll ihm ein Abzug an der Entschädigung gemacht werden, dessen Betrag sich nach dem Grad des Verschuldens richtet, jedoch die Hälfte der Entschädigung nicht übersteigen darf.

Art. 68. Ist aus Verschulden eines Dritten oder aus Zufall Schaden entstanden, den die Anstalt zu vergüten hat und für welchen der Versicherte zivilrechtlich haftet, so kann die im Art. 67 vorgesehene Kürzung der Entschädigung ebenfalls stattfinden.

Art. 69. In den Fällen der Art. 67 und 68 setzt die Anstalt den Betrag des Abzugs fest und macht dem Versicherten hievon schriftlich Mitteilung. Diese Festsetzung erlangt Rechtskraft, sofern sie der Versicherte nicht binnen vierzehn Tagen schriftlich ablehnt.

Im Fall der Ablehnung kann der Versicherte seine Ansprüche binnen drei Monaten gerichtlich geltend machen. Unterlässt er es, so gelten sie als verwirkt.

Die Kürzung der Entschädigung schliesst die Bestrafung des dritten Urhebers des Brandes (der Explosion) nicht aus.

Art. 70. War der Verkehrswert des Gebäudes festgestellt und baut der Versicherte dasselbe nicht wieder auf, so ist die Entschädigung in demjenigen Verhältnis zu kürzen, wie der Verkehrswert zu der Versicherungssumme steht.

Baut der Versicherte wieder auf, aber so, dass der fertige Bau gegenüber dem frühern Gebäude einen Minderwert von wenigstens der Hälfte des letztern aufweist, so findet die Kürzung ebenfalls statt, aber es unterliegt derselben nur der diesem Minderwert entsprechende Teil der Entschädigung.

In bezug auf das in diesem letztern Falle einzuschlagende Verfahren findet der Art. 69 analoge Anwendung.

In beiden Fällen hat der Versicherte Anspruch auf verhältnismässige Rückerstattung der seit der Verkehrswertbestimmung bezahlten Versicherungsbeiträge.

Art. 70. Wird ein Gebäude, dessen Verkehrswert festgestellt war, im Brandfall nicht wieder aufgebaut, so ist die Entschädigung in demjenigen Verhältnis zu kürzen, in welchem der Verkehrswert zum Zustandswert steht.

Bei Wiederaufbau findet eine Kürzung der Entschädigung nur dann statt, wenn, dem Zustandswert nach, der fertige Bau weniger als die Hälfte des frühern Gebäudes ausmacht. Gekürzt wird in diesem Fall nur der Betrag, um welchen die Entschädigung den Zustandswert des fertigen Baues übersteigt.

Bei jeder Kürzung der Entschädigung hat der Versicherte Anspruch auf verhältnismässige Rückerstattung der seit der Festsetzung des Verkehrswertes bezahlten Versicherungsbeiträge.

Das bei der Kürzung einzuschlagende Verfahren richtet sich nach Art. 69.

Art. 70 a. Können Ueberreste eines vom Brand betroffenen Gebäudes, die dem Eigentümer bei der Brandschadenabschätzung in Anrechnung gebracht wurden, deswegen nicht zum Wiederaufbau verwendet werden, weil die Gemeinde die Abtretung von Grund und Boden auf dem Wege der Zwangsenteignung verlangt, so vergütet die Brandversicherungsanstalt dem Eigentümer die Hälfte des ihm hierdurch erwachsenden Nachteils.

Ein etwa ausgemittelter Verkehrswert des Gebäudes findet in diesem Falle keine Berücksichtigung.

Art. 71. Wenn in den Fällen der Art. 8, 45, 65, 66, 67 und 68 auf dem Gebäude Grundpfandrechte, Grundlasten, Nutzniessungs- oder Wohnrechte haften, zu deren Deckung der Erlös von etwa mithaftenden Grundstücken (Gebäuden oder Land) nicht ausreicht, so ist die Anstalt verpflichtet, die dem Versicherten vorenthaltene Entschädigung den genannten Gläubigern oder Berechtigten, soweit zu ihrer gänzlichen Befriedigung erforderlich, auszurichten.

Der Anstalt steht für den bezahlten Betrag, soweit er dem Versicherten hätte vorenthalten werden können, ein Ersatzanspruch gegenüber dem letztern zu.

Art. 72. Wird erst nach der Ausbezahlung der Entschädigung festgestellt, dass einer der in den Art. 66 bis 68 erwähnten Fälle vorliegt, so ist die Anstalt berechtigt, den Betrag, den sie bei rechtzeitiger Feststellung hätte vorenthalten können, samt Zins zu 5% zurückzufordern.

Art. 73. Hat eine dritte Person, für welche der Versicherte zivilrechtlich nicht haftet, das die Anstalt zum Schadenersatz verpflichtende Ereignis absichtlich

oder fahrlässigerweise herbeigeführt, so hat die Anstalt dem Versicherten gegenüber für den Schaden aufzukommen, wogegen die Ersatzansprüche gegenüber der dritten Person bis zur Höhe der Entschädigung kraft Gesetzes an die Anstalt übergehen (Art. 60).

Art. 74. Aus Rücksichten der Billigkeit können zivilrechtliche Ansprüche ausnahmsweise auch gegen den unzurechnungsfähigen Urheber eines Schadens geltend gemacht werden. Andererseits kann die Anstalt in Fällen von leichter Fahrlässigkeit sowohl dem Versicherten als auch dritten Personen gegenüber auf die Geltendmachung von solchen verzichten.

Art. 75. Die Entschädigung darf nicht ausbezahlt werden, bevor durch die amtliche Untersuchung die Schadensursache ausgemittelt, oder wenigstens festgestellt ist, dass dem Versicherten kein Verschulden im Sinne der Art. 66 und 67 zur Last fällt, und dass er auch nicht nach Art. 68 zu haften hat.

Bestehen auf dem Gebäude Grundpfandrechte, Grundlasten, Nutzniessungs- oder Wohnrechte, so ist die Einwilligung der Gläubiger zur Ausbezahlung der Entschädigung an den Versicherten erforderlich, abgesehen davon, ob wieder aufgebaut wird oder nicht.

... Gläubiger oder Berechtigten zur ...

Wird diese Einwilligung nicht beigebracht, so richtet die Anstalt die Entschädigung durch Vermittlung der Amtsschreiberei an diejenigen aus, die nach Zivilrecht anspruchsberechtigt sind. In streitigen Fällen ist die Entschädigung gerichtlich zu hinterlegen.

Gegen unbegründete missbräuchliche Verweigerung der Einwilligung wird das Dekret schützende Bestimmungen aufstellen.

Wenn feuerpolizeiwidrige oder feuergefährliche Einrichtungen die Schadensursache waren, so wird bei einem Teilschaden im Fall der Wiederherstellung des Gebäudes die Entschädigung nicht vor der Beseitigung dieser Mängel ausbezahlt.

Bei Nichtwiederaufbau muss auch die Räumung des Brandplatzes der Ausbezahlung der Entschädigung vorausgehen.

Art. 76. Sind die Bedingungen im Sinne des Art. 75 erfüllt, so bezahlt die Anstalt die Entschädigung wie folgt aus:

1. Im Fall des Wiederaufbaues:

a) Bei Volschaden einen Drittel sobald die Abschätzung in Rechtskraft erwachsen ist, einen fernern Drittel nach der Eindeckung und Einschätzung des Gebäudes und den letzten Drittel nach Vollendung desselben. Eine Ausnahme hievon machen Entschädigungen von weniger als 500 Fr., die nach Vollendung des Gebäudes auf einmal ausbezahlt werden.

Ist das Gebäude nicht mit Grundpfandrechten, Grundlasten, Nutzniessungs- oder Wohnrechten beschwert, so kann der Versicherte, nachdem die Abschätzung Rechtskraft erlangt hat, die ganze Entschädigung auf einmal beziehen.

b) Bei Teilschaden, sofern die Entschädigung wenigstens einen Drittel der Versicherungssumme und nicht weniger als 500 Fr. ausmacht, in gleicher Weise wie bei Volschaden, wobei der zweite Drittel nach der Ausführung der Hälfte der Arbeiten ausgerichtet wird.

Beträgt die Entschädigung weniger als einen Drittel der Versicherungssumme oder weniger als 500 Fr., so erfolgt die Bezahlung auf einmal nach der Vollendung der Herstellungsarbeiten.

2. Im Fall des Nichtwiederaufbaues:

Die ganze Entschädigung auf einmal, sobald die Abschätzung in Rechtskraft erwachsen ist.

Art. 77. Brandentschädigungen im Betrage von wenigstens 200 Fr. werden vom Tage der Abschätzung an zum jeweiligen niedrigsten Aktivzinsfuss der Hypothekarkasse des Kantons Bern verzinst.

Art. 78. Mit der Brandentschädigung können ausstehende Versicherungsbeiträge und Schätzungskosten verrechnet werden.

VII. Förderung des Feuerschutzes.

Art. 79. Der Grosse Rat kann durch Dekret den Feuerwehrdienst als eine allgemeine Bürgerpflicht erklären und eine mässige Pflichtersatzgebühr einführen.

Er kann bestimmen, dass Eigentümer von abgelegenen, vereinzelt oder in Gruppen stehenden Gebäuden, für welche die Gemeinde das Wasser zu Löschzwecken durch besondere Einrichtungen sichern muss, einen Beitrag an die bezüglichen Kosten zu leisten haben.

Endlich kann er die Pferdebesitzer verhalten, ihre Pferde für den Löschdienst im Brandfall gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen, soweit nicht eidgenössische Vorschriften entgegenstehen.

Art. 80. Zur Förderung des Feuerschutzes haben alljährlich zu leisten:

1. Die Zentralbrandkasse höchstens fünfzehn Rappen von je tausend Franken des Gesamtversicherungskapitals. Vorbehalten bleibt Art. 96 hienach.
2. Die im Kanton Bern arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften zwei bis fünf Rappen von je tausend Franken ihrer im Kanton Bern bestehenden Versicherungen.
Dieser letztere Beitrag wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

Art. 81. Aus den gemäss Art. 80 zur Verfügung stehenden Mitteln werden bezahlt:

1. Beiträge an die Kosten von Feuersicherheits- und Löscheinrichtungen und an die Kosten der Feueraufsicht;

VII. Förderung des Schutzes gegen Brandschaden.

Art. 79. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Feuerwehrdienst zu organisieren, sowie für ausreichende Wasserbezugsorte und Löscheinrichtungen zu sorgen.

Sie sind befugt, den Feuerwehrdienst als eine allgemeine Bürgerpflicht zu erklären, in welchem Fall eine mässige Pflichtersatzgebühr einzuführen ist, deren Ertrag ausschliesslich zu Feuerwehzzwecken verwendet werden soll.

Wenn bei der Einführung der allgemeinen Feuerwehrdienstpflicht die Zahl der diensttauglichen Pflichten den Bedarf übersteigt, so können auch diensttaugliche in die Klasse der Ersatzpflichtigen eingeteilt werden.

Art. 79 a. Die Eigentümer von abgelegenen, vereinzelt oder in Gruppen stehenden Gebäuden, für welche die Gemeinden das Wasser zu Löschzwecken durch besondere Einrichtungen sichern müssen, haben einen Beitrag an die bezüglichen Kosten zu leisten.

Soweit nicht eidgenössische Vorschriften entgegenstehen, sind die Pferdebesitzer gehalten, ihre Pferde für den Fahrdienst im Brandfalle gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

Art. 80. Zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden haben ...

Abänderungsanträge.

2. Beiträge an Feuerwehr-Hülf- und Krankenkassen, sowie an die Versicherung der Feuerwehren gegen Unfall;
3. Beiträge an die Kosten der Kurse zur Ausbildung der Feuerwehrcadres, der Feuerwehrinstruktoren und Feuerwehrinspektoren;
4. Beiträge an die Kosten der freiwilligen Ersetzung von Weichdach durch Hartdach, sowohl bei blosser Umänderung des Daches als auch in Verbindung mit dem Umbau oder mit dem Abbruch und Wiederaufbau des Gebäudes;
5. Prämien für die freiwillige Beseitigung (ohne Wiederaufbau) von Gebäuden mit Weichdach in geschlossenen Ortschaften;
6. Belohnungen für ausserordentliche Arbeits- und Hülfeleistung bei Bränden und für die Entdeckung von Brandstiftern;
7. die Kosten der amtlichen, fachmännischen Untersuchung der Blitzschutzanlagen.

Werden die verfügbaren Mittel nicht aufgebraucht, so kann der Ueberschuss zur Bildung eines Feuer-schutzfonds verwendet werden.

... eines Fonds für künftige Bedürfnisse verwendet werden.

Art. 82. Das Sammeln von Beisteuern seitens einzelner durch Brand geschädigter Personen ist untersagt; ebenso das Ausstellen von Zeugnissen oder Empfehlungen zu diesem Zwecke.

Beschlüsse von Gemeinden, die ihren Angehörigen speziell für den Brandfall zum Voraus eine bestimmte Unterstützung zusichern, sind ungültig.

Ans Ende des Abschnittes VIII als Art. 95 und 96 zu versetzen.

Art. 83. Wer zu Reklamezwecken die Ausrichtung von Beiträgen oder Beisteuern für den Brandfall zusichert, ist strafbar.

VIII. Verschiedene Vorschriften.

Art. 84. Die Beamten und das Schätzerpersonal der Anstalt sind verpflichtet, die letztere zu benachrichtigen, wenn sie die Wahrnehmung machen, dass die Schätzung eines Gebäudes aus irgend einem Grunde der Revision bedarf.

Den mit Funktionen im Brandversicherungswesen betrauten staatlichen Bezirksbeamten, sowie den Behörden und Beamten der Einwohnergemeinden, kann die Mitteilung derartiger Wahrnehmungen ebenfalls zur Pflicht gemacht werden.

Art. 85. Der Versicherte ist verpflichtet, der Anstalt binnen Monatsfrist direkt oder durch Vermittlung der Gemeinbeschreiberei in folgenden Fällen Anzeige zu machen:

1. wenn das versicherte Gebäude durch eines der schädigenden Ereignisse, von denen in Art. 51, Ziffer 1, die Rede ist, eine wesentliche Wertverminderung erlitten hat;
2. wenn es zum Abbruche bestimmt ist;
3. wenn die Gebäudenummer entfernt worden ist;
4. wenn Aenderungen in der Bau- oder Benutzungsart eingetreten sind, welche die Versetzung des Gebäudes in eine höher belastete Klasse, oder eine Erhöhung des Zuschlages nach sich ziehen.

Wird diese Anzeige nicht rechtzeitig gemacht, so kann die Anstalt eine ausserordentliche Schätzung auf Kosten des Versicherten anordnen.

Im Falle der Ziffer 4 knüpft sich an die Säumnis die weitere Folge, dass der doppelte Mehrbetrag des Versicherungsbeitrages bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Aenderung, jedoch höchstens auf fünf Jahre zurück, nachbezahlt werden muss.

Art. 86. Dem Gebäudeeigentümer ist Gelegenheit zu geben, jeder Besichtigung des Gebäudes durch die Schätzungskommission beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen.

Art. 87. Ist ein Gebäude Miteigentum mehrerer Personen, so können sie der Anstalt gegenüber einen gemeinsamen Vertreter oder Sachwalter bezeichnen, an welchen sich dieselbe für ihre Mitteilungen und Vorkehren zu wenden hat. Geschieht dies nicht, so können diese Mitteilungen und Vorkehren an irgend einen der Miteigentümer, beziehungsweise dessen rechtlichen Vertreter, mit Verbindlichkeit für alle übrigen erfolgen.

Miteigentümer haften solidarisch für die Versicherungsbeiträge.

Art. 88. Wechselt ein versichertes Gebäude den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus der Versicherung kraft Gesetzes auf den Erwerber über, welcher auch ohne weiteres Schuldner aller noch ausstehenden Beiträge wird.

Art. 89. Der Versicherungsbeitrag ist auch von den in der Versicherung eingestellten Gebäuden (Art. 42) zu entrichten.

Art. 90. In streitigen Fällen bestimmt der Regierungsrat, welche Materialien als unverbrennbar zu betrachten seien.

Art. 91. Für die Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung der Anstalt ist eine Alters- und Invalidenversicherung einzuführen. Ebenso kann ein Alters- und Invalidenfonds gebildet werden.

Art. 92. Alle Fonds der Brandkassen sind bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern als Spezialfonds zinstragend anzulegen.

Dem Reservefonds der Zentralbrandkasse dürfen mit Zustimmung des Regierungsrates die zum Ankauf oder Bau eines Anstaltsgebäudes oder nach Art. 12 zur Beteiligung an einem Rückversicherungsverband erforderlichen Mittel entnommen werden; eine Zinseinbusse darf er dadurch nicht erleiden.

Bei Auflösung der Anstalt wird über die Verwendung der vorhandenen Fonds im Interesse derjenigen Gebäudeeigentümer, welche in jenem Zeitpunkt der Anstalt angehören, durch das Gesetz das Nähere bestimmt werden.

Art. 93. Die Mobilversicherer sind gehalten, an die Kosten der gemäss Art. 49, Ziffer 2, getroffenen Massnahmen, soweit solche auch in ihrem Interesse und nicht bloss in demjenigen der Anstalt liegen, im Verhältnis der Versicherungssummen beizutragen (Art. 422 Obligationenrecht).

Art. 90 fällt hier weg; (siehe Art. 14, letzter Absatz.)

... Invaliditätsversicherung ...
... Invaliditätsfonds ...

Abänderungsanträge.

Art. 94. Für die bei der Anstalt versicherten Gebäude wird unter Ausschluss der Privatversicherungsunternehmungen die Versicherung gegen Explosionsgefahr eingeführt.

In gleicher Weise kann auch die Mietzinsausfallversicherung eingeführt werden.

Der Beitritt zu diesen Nebenversicherungen soll den Gebäudeeigentümern freigestellt werden.

IX. Uebergangs- und Strafbestimmungen.

Art. 95. Die Gemeindebrandkassen sind aufgehoben.

Vom Gesamtbetrage der in jedem Amtsbezirk vorhandenen Gemeindebrandkassen-Reserven müssen wenigstens sieben Zehntel dem Reservefonds der Bezirksbrandkasse einverleibt werden. Zu der diesem Bruchteil entsprechenden Summe haben die Gebäudebesitzer eines jeden Gemeindebrandkassenkreises im Verhältnis des Versicherungskapitals beizutragen. Reichen die vorhandenen Reserven des Kreises hiezu nicht aus, so haben die Gebäudebesitzer das fehlende ratenweise nachzubezahlen; übersteigen sie dagegen den abzuliefernden Betrag, so können die Gebäudebesitzer den Ueberschuss zu andern, mit der Gebäudeversicherung in Zusammenhang stehenden Zwecken, verwenden.

Beiträge, welche Gemeindebrandkassen an die Kosten des Feuerlöschwesens geleistet haben, sind ihnen von der Zentralbrandkasse zur Hälfte zurückzuerstaten.

Art. 96. Behufs Rückerstattung der Vorschüsse, die in den letzten Jahren auf Rechnung künftiger Jahreskredite für das Löschwesen gemacht worden sind, sowie der Hälfte der von den Gemeindebrandkassen an das Löschwesen geleisteten Beiträge (Art. 95, letzter Absatz) kann die Leistung der Zentralbrandkasse zur Förderung des Feuerschutzes nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorübergehend auf zwanzig Rappen von je tausend Franken Versicherungskapital erhöht werden.

Sollte mit dieser Mehrleistung die Rückerstattung in fünf Jahren nicht möglich sein, so kann erstere mit Zustimmung des Regierungsrates nach Bedürfnis, jedoch höchstens auf weitere fünf Jahre, erstreckt werden.

Art. 97. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Geldstrafen geahndet wie folgt:

1. mit einer Busse von zwanzig bis fünftausend Franken die Zuwiderhandlungen gegen Art. 4, Ziffer 5, zweiter Absatz, Art. 7, letzter Absatz, Art. 8 und Art. 82;
2. mit einer Busse von zehn bis zweihundert Franken die Zuwiderhandlungen gegen Art. 4, Absatz 1, Art. 26, Art. 30, Schlusssatz, Art. 43, Art. 44, Art. 47, Art. 48, Art. 49, zweitletzter Absatz, Art. 58 und Art. 82, erster Absatz;
3. mit einer Busse von zwei bis zehn Franken die Zuwiderhandlungen gegen Art. 27, Art. 84 und Art. 85, Ziffern 1, 2 und 3.

Bei Rückfall innerhalb Jahresfrist soll die erstmals ausgesprochene Strafe mindestens verdoppelt werden.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1913.

Die Gemeindebrandkassen werden mit den entsprechenden Bezirksbrandkassen verschmolzen.

Vom Gesamtbetrage ...

... Förderung des Schutzes gegen Brandschaden nach...

Art. 98. Der Grosse Rat wird alle zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsvorschriften erlassen, insbesondere Vorschriften über:

1. die Organisation und Verwaltung der Brandkassen und die Verwaltung ihrer Fonds;
2. die Inanspruchnahme von Beamten des Staates und der Gemeinden zu der Verwaltung der Anstalt und die Festsetzung der bezüglichen Vergütungen;
3. die Bezeichnung der feuergefährlichen Gewerbe;
4. das Verfahren zur Einschätzung der Gebäude und zur Aufnahme in die Versicherung, sowie zur Ausmittlung und Ausrichtung der Entschädigung im Schadensfalle;
5. den Bezug der Versicherungsbeiträge;
6. das Beschwerdewesen;
7. die Einführung der Versicherung gegen Explosionsgefahr und der Mietzinsausfallversicherung;
8. die Zulassung und Gestaltung der von Privatunternehmungen betriebenen Versicherung gegen Betriebsstörung infolge Brandes (Chômage-Versicherung);
9. das Löschwesen und die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Feuerschutzes;
10. die Feuerpolizei und den Blitzschutz;
11. die Einführung der Alters- und Invalidenversicherung für die Beamten und Angestellten der Anstalt und die Bildung eines eigenen Alters- und Invalidenfonds.

Art. 99. In den Ausführungsvorschriften kann den Gemeindebehörden die Befugnis eingeräumt werden, Disziplinarstrafen und Bussen bis zu 40 Fr. auszusprechen. Eine Bussverfügung über 5 Fr. fällt dahin, wenn der Betroffene die Busse nicht innerhalb 14 Tagen, von der Eröffnung an gerechnet, bezahlt und es findet das ordentliche Strafverfahren statt.

Art. 100. Der Grosse Rat wird den Zeitpunkt bestimmen, auf welchen dieses Gesetz in Kraft zu treten hat.

Durch dasselbe werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben:

1. das Gesetz über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Oktober 1881;
2. das Gesetz vom 20. November 1892 betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Oktober 1881;
3. der Beschluss des Grossen Rates vom 18. November 1896, Zusatz zum Dekret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt vom 21. Februar 1889;
4. der Beschluss des Grossen Rates vom 30. November 1888;
5. der § 75 des Einführungsgesetzes vom 8. September 1891 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889;

... Förderung des Schutzes gegen Brandschaden;

... und Invaliditätsversicherung für die...

... und Invaliditätsfonds ...

2a. Das Dekret vom 31. Januar 1884 über die Lösch-einrichtungen und den Dienst der Feuerwehr, soweit es mit den Art. 79 und 79a des vorliegenden Gesetzes in Widerspruch steht.

... vom 18. Oktober 1891 zum ...

Abänderungsanträge.

6. alle übrigen mit dem vorliegenden Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Bern, den 29. Februar 1912.

Bern, den 14. Januar 1913.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Hadorn,

der Staatsschreiber

Kistler.

Namens der Kommission:

der Präsident

Heller-Bürgi.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission

vom 21. November 1912.

Gesetz

betreffend

Abänderung des Strassenpolizei-Gesetzes und Erhebung einer Automobilsteuer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die kantonale Baudirektion übt die Oberaufsicht über die Strassenpolizei aus.

Die Organe, welchen die Strassenpolizei obliegt, sind

1. die Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden;
2. das mit dem Unterhalt und der Beaufsichtigung der Strassen betraute Personal des Staates und der Gemeinden.

Diese Organe sind verpflichtet, die von ihnen konstatierten Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes vom 10. Juni 1906 über die Strassenpolizei und die Ausführungsdekrete, sowie gegen die Verordnungen dem Regierungstatthalter zu Händen des Richters anzuzeigen.

Fahrzeuge, Maschinen, Instrumente, Werkzeuge und andere dergleichen Gegenstände, die bei Uebertretung der Vorschriften der Strassenpolizei verwendet werden, können von den Polizeiorganen zur Sicherung von Busse und Kosten mit Beschlag belegt werden, wenn der Fehlbare nicht sofort eine Kautions im Höchstbetrage der höchsten Busse erlegt.

Die Polizeibehörden (Ortspolizeibehörde, Regierungstatthalter, kantonale Baudirektion) können die von ihren untergebenen Organen angeordneten Sicherungsmassnahmen aufheben oder abändern, so lange eine Ueberweisung an den Richter nicht erfolgt ist.

Art. 2. Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Strassenpolizei werden unter Vorbehalt der-

jenigen Fälle, die in ändern Gesetzen mit einer höhern Strafe belegt werden, mit einer Busse von 1—500 Franken bestraft.

In geringfügigen Fällen kann der Richter dem Angeschuldigten ohne persönliche Einvernahme eine Busse eröffnen mit der Mitteilung, dass diese Busse in Rechtskraft erwächst, wenn gegen die Verfügung nicht innert 10 Tagen Einspruch erhoben und die Beurteilung des Falles im ordentlichen Verfahren verlangt wird.

Der Grosse Rat ist ermächtigt, für Widerhandlungen gegen die Ausführungsdekrete und Verordnungen eine geringere Maximalstrafe anzusetzen und neben der Busse auch den Entzug der behördlich erteilten Fahrbewilligungen vorzuschreiben.

Ausserdem ist der Schuldige zur Entfernung von gesetzwidrig erstellten Anlagen zu verurteilen.

Art. 3. Für den Verkehr von Automobilfahrzeugen, inklusive Motorvelos und Dampflokomobile auf öffentlichen Strassen und Wegen im Kanton Bern ist neben den Polizeigebühen auch eine angemessene Steuer zu entrichten. — Diese Steuer wird für Automobilfahrzeuge und Dampflokomobile je nach Stärke und Verwendung derselben berechnet und soll ein Maximum von Fr. 300 pro Jahr für die grössten Wagen nicht übersteigen. Für Motorvelos darf das Steuermaximum Fr. 20 betragen.

Die Festsetzung dieser Steuer, welche für Verbesserung der Strassen, Staubbekämpfung etc., zu verwenden ist, erfolgt durch Dekret des Grossen Rates.

Art. 4. Durch dieses Gesetz werden folgende Bestimmungen des Gesetzes über die Strassenpolizei vom 10. Juni 1906 aufgehoben: Art. 2, soweit den Verkehr mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen betreffend, Art. 15 und Art. 16.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf in Kraft.

Bern, den 21. November 1912.

Im Namen des Regierungsrates:

der Präsident

Lohner,

der Staatschreiber

Kistler.

Im Namen der Grossratskommission:

deren Präsident

Roost.

Strafnachlassgesuche.

(Februar 1913.)

1. **Pauli** geb. Rothen, Elisabeth, geboren 1861, Christians Ehefrau, von Rüscheegg, im Eygrund zu Rüscheegg, wurde am 2. August 1912 vom Polizeirichter von Thun wegen **Hausieren ohne Patent** zu 5 Fr. Busse, 2 Fr. Patentgebühr und 3 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Elisabeth Pauli hausierte im Juli 1912 mit Ziegenkäse in der Stadt Thun, ohne im Besitze eines Patentes zu sein. Sie wurde deshalb angezeigt und unterzog sich dem Urteile ohne weiteres. Heute stellt sie nun das Gesuch um Erlass der Busse. Sie macht im wesentlichen geltend, der hausiermässige Verkehr mit Ziegenkäse sei ohne Patent zulässig und das Urteil ein irrthümliches. Petentin ist zweifellos hier selbst im Irrtum; sie hat dies offenbar schon anlässlich des Gerichtstermines eingesehen; es wäre sonst nicht wohl begreiflich, dass sie sich dem Urteile vorbehaltlos unterzogen hat. Der Bussbetrag ist übrigens ein geringer, und es hätte Frau Pauli sich sehr wohl bei dem zutreffenden Urteile beruhigen dürfen. Der Regierungsrat hält dafür, es liegen keinerlei triftige Begnadigungsgründe vor und beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

2. **Hirschi**, Karl August, geboren 1878, von Trub, Federmacher, in Biel, Seestrasse 19, wurde am 31. Mai und am 5. Juli 1912 vom Polizeirichter von Biel wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 10 und 4 Tagen Gefängnis und zusammen 7 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war über ihn verhängt worden, weil er mit den Gemeindesteuern von Biel pro 1902 im Rückstande war. Er machte sich wiederholt der Uebertretung des Verbotes schuldig. Heute hat er nun die fraglichen Steuern samt den ergangenen Betreibungskosten bezahlt und stellt gestützt hierauf das Gesuch um Erlass der Strafe. Das Gesuch ist allseitig empfohlen. Da auch die Gerichtskosten bezahlt sind, Hirschi seinen Verpflichtungen demnach voll und ganz nachgekommen ist, beantragt der Regierungsrat, ihm die Strafen zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass.

3. **Streit**, Johann Rudolf, geboren 1862, von Köniz, Magazinarbeiter in Bern, wurde am 23. August 1912 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu Bussen von 3, 4, 5, 8 und 10 Fr., sowie zu 10 Fr. Staatskosten insgesamt verurteilt. Die zwei schulpflichtigen Knaben F. und H. des Rudolf Streit fehlten während der Monate April bis Juni 1912 die Schule öfters unentschuldigt. Es zog dies Streit 5 Strafanzeigen zu, die er ohne weiteres als richtig anerkennen musste. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der ergangenen Bussen. Er beruft sich auf seine finanziell bedrängte Lage und macht im wesentlichen geltend, die Hauptschuld am Schulunfleiss seiner Kinder treffe die Ehefrau, die ihn in keiner Weise unterstützt habe. Seine Ausführungen werden von der städtischen Polizeidirektion zum Teil bestätigt. Streit ist mit seiner Ehefrau im Scheidungsprozesse begriffen. Unter dem bedauerlichen Verhältnisse der Ehegatten litt die Erziehung der Kinder gewaltig. Von 7 noch schulpflichtigen Kindern wurden 4 bereits durch die Armenpflege versorgt. Die Familie musste unterstützt werden, trotzdem der Ehemann als fleissiger Arbeiter geschildert wird. Wenn auch die Ehefrau einen grossen Teil der Schuld an den zerrütteten Verhältnissen trägt, so war doch auch der Ehemann in der Erziehung der Kinder nachlässig und gleichgültig. Die genannte Amtsstelle kann ihn nur zu einem teilweisen Nachlasse empfehlen. Der Regierungsstatthalter und die Direktion des Unterrichtswesens beantragen, dem Petenten die Hälfte der Bussen zu erlassen. Angesichts des Berichtes der städtischen Behörden erscheint eine Reduktion der Bussen am Platze. Für den Erlass eines Theiles derselben mag ferner der Umstand sprechen, dass die Bussen alle gleichzeitig ausgesprochen wurden, trotzdem die Anzeigen sukzessive eingereicht wurden. Der Regierungsrat schliesst sich daher dem Antrage der Unterrichtsdirektion an und beantragt Herabsetzung der Bussen auf 15 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf 15 Fr.

4. u. 5. **Iseli**, Jakob, geboren 1886, von Kirchberg, Fabrikarbeiter, und **Leuenberger**, Friedrich, geboren 1874, von Huttwil, Fabrikarbeiter, beide in

Kirchberg wohnhaft, wurden am 8. Mai 1912 vom korrekzionellen Richter von Fraubrunnen wegen **Forstfrevels** zu je 4 Tagen Gefängnis, solidarisch mit 3 Mitschuldigen zu 25 Fr. Entschädigung an den Zivilkläger und zu 32 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Die beiden frevelten eines Nachts, Ende Mai 1911, im sogenannten Lohnwalde, im Gemeindebezirk Utzenstorf, zum Nachteile des J. W. in Hindelbank eine dürre Tanne. Solche hielt ungefähr einen Festmeter Bauholz und wurde auf 25 Fr. gewertet. Es gelang dem Bannwarte des J. W. erst viel später, der Täterschaft auf die Spur zu kommen und sie zur Anzeige zu bringen. Aus den Geständnissen der Angeschuldigten ging hervor, dass die beiden obgenannten Iseli und Leuenberger die Tanne umgesägt und dass ihnen ihre Ehefrauen alsdann geholfen hatten, das Holz auf einem Karren heimzuschaffen. Letztere, sowie der Fabrikarbeiter J. R., der ebenfalls mitgelaufen war und einige Aeste behändigt hatte, wurden lediglich mit Bussen von 8 Fr. belegt. Dagegen sah sich der Richter veranlasst, gegenüber den Haupttättern Gefängnisstrafe auszusprechen. Die beiden stellen nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafen. Sie machen im wesentlichen ihre prekären Familien- und ökonomischen Verhältnisse geltend. Die Tat wollen sie nur aus Not begangen haben. Die Strafe sei jedenfalls zu scharf ausgefallen. Sie werden in ihren Ausführungen vom Gemeinderat von Kirchberg unterstützt. Beide Gesuchsteller seien fleissige Arbeiter, die sich grosse Mühe geben, sich und ihre schweren Familien durchzuschlagen. Das Gesuch wird auch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Die Forstdirektion kann einer zu weitgehenden Milde im Interesse der Bekämpfung des Forstfrevels nicht zustimmen. Sie könnte sich immerhin mit der Reduktion der Strafe auf die Hälfte einverstanden erklären. Der Regierungsrat ist gleichfalls der Auffassung, dass von einer gänzlichen Begnadigung der beiden Hauptschuldigen angesichts der ziemlich gravierenden Natur des Deliktes nicht die Rede sein kann. Angesichts der vorliegenden Berichte der Orts- und Bezirksbehörden kann er dagegen die Reduktion der Strafe auf ein Minimum befürworten. Petenten werden eine minimale Strafe sehr wohl verbüssen können, ohne dass sie am Erwerb geschädigt und so ihre Familien in Mitleidenschaft gezogen werden. Der Regierungsrat beantragt demnach, die Gefängnisstrafe auf 1 Tag herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 1 Tag.

6. **Kernen**, Paul, geboren 1880, von Reutigen, Wirt, in Thun, wurde am 19. Oktober 1912 vom Polizeirichter von Thun wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftspolizeidekret** (Ueberwirten) zu 10 Fr. Busse und 2 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Zugestandenermassen bewirtete Kernen in der Nacht vom 14./15. Oktober 1912 in seiner Wirtschaft noch um 1 Uhr verschiedene Gäste. Er wurde deshalb zur Anzeige gebracht und musste sich dem Urteile ohne weiteres unterziehen. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Er macht zu dessen Begründung im wesentlichen geltend, es sei an jenem Abend Ge-

meindeversammlung gewesen; solche hätte sehr lange gedauert und die Bürger hätten alsdann eine Erquickung verlangt, die man ihnen nicht habe verweigern können. Gleichzeitig mit Kernen machten sich noch drei andere Wirte der gleichen Widerhandlung schuldig und auch sie wurden zu Bussen von je 10 Franken verurteilt. Alle drei haben solche bezahlt. Der Regierungsrat hält nun dafür, es könne keine Rede davon sein, die Busse Kernen allein zu erlassen, zumal solcher auch nicht etwa geltend macht, dass er sie nicht zu bezahlen vermöchte. Die Busse ist im Gegenteil eine so geringe, dass Petent sie unschwer wird tilgen können. Es mag noch bemerkt werden, dass die Uebertretung jedenfalls eine bewusste war. Kernen musste daher zum vornherein das Risiko einer Bestrafung übernehmen. Der Regierungsrat beantragt demnach, trotz der vorliegenden Empfehlungen, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

7. **Germiquet**, Fleuri, geboren 1853, von Sorvilier, Amtsschreiber in Moutier, wurde am 19. September 1912 vom Polizeirichter von Moutier wegen **Widerhandlung gegen das Stempelgesetz**, speziell § 3 I, lit. a, zu 299 Fr. 40 Busse, 269 Fr. 40 Extrastempel und 5 Fr. Staatskosten verurteilt. Germiquet verschrieb als Notar im Jahr 1904 in Bévillard einen Schenkungsvertrag unter Lebenden. Der Schenkungswert betrug 30,000 Fr. in Forderungstiteln. Anstatt die Schenkungsurkunde mit dem Wertstempel von 30 Fr. zu versehen, brachte der stipulierende Notar den Formatstempel mit 60 Rp. zur Anwendung. Im Jahr 1912 erhielt die Stempelverwaltung Kenntnis von der Urkunde und erhob wegen der Stempelverschlagung Strafanzeige, nachdem Germiquet die Erklärung abgegeben, dass er eine gerichtliche Erledigung der Angelegenheit vorziehe. Vor Gericht berief er sich darauf, dass er sich im guten Glauben befunden habe, indem die hievorige angegebene Gesetzesstelle die Schenkungen unter Lebenden nicht ausdrücklich unter den Wertstempel stelle. Er konnte indes hiermit nicht gehört werden, sondern musste zu Busse und Extrastempel im 10fachen Betrage des verschlagenen Wertstempels von 30 Fr. verurteilt werden. In Abzug gelangten der verwendete Formatstempel von 60 Cts., sowie der von Germiquet nachträglich verwendete Wertstempel von 30 Fr. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Busse und des Extrastempels auf dem Begnadigungswege. Er beruft sich im wesentlichen auf seine bereits vor Gericht geltend gemachte Gutgläubigkeit, sowie seine durch eine langjährige Praxis als Notar hindurch bewiesene Gewissenhaftigkeit. Die Finanzdirektion kann einen gänzlichen Erlass oder die Reduktion der Busse auf das Minimum von 10 Fr. nicht empfehlen, da Germiquet, dem die Reduktion der Busse auf diesen Betrag im Falle der administrativen Erledigung der Sache in Aussicht gestellt war, trotzdem das Gericht anrufen zu sollen glaubte. Von einem Erlasse der Extrastempelgebühr kann schon deshalb nicht die Rede sein, weil der Extrastempel keine Strafe, sondern eine fiskalische Gebühr darstellt. Der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass der Grosse Rat zum Erlasse des Extrastempels auf dem Begnadi-

gungswege nicht zuständig ist. Was die Busse anlangt, so muss er ebenfalls der Auffassung der Finanzdirektion zustimmen. Danach dürfte sich eine erhebliche Reduktion der Busse empfehlen, da es nach der Aktenlage nicht als ausgeschlossen bezeichnet werden kann, dass sich Germiquet in Rechtsunkenntnis befand. Immerhin ist zu bemerken, dass sich Germiquet bei einiger Diligenz über die Rechtslage zuständigen Ortes hätte informieren können, da die von ihm vertretene Auffassung keineswegs etwa eine solche war, die sich auch bei nur oberflächlicher Prüfung des Wortlautes des Gesetzes aufdrängte. Der Regierungsrat glaubt deshalb, es sollte mit der Reduktion der Busse unter 30 Fr. nicht herabgegangen werden, zumal nicht in Frage steht, dass Petent die Busse sehr wohl wird bezahlen können. Mit der Herabsetzung der Busse auf diesen Betrag dürfte den besonderen Verumständen des Falles genügend Rechnung getragen sein. Der Regierungsrat beantragt demnach, die Busse auf 30 Fr. zu reduzieren, im übrigen aber auf das Gesuch nicht einzutreten.

Antrag des Regierungsrates: Die Busse wird auf 30 Franken reduziert, im übrigen auf das Gesuch nicht eingetreten.

8. **Bleuer**, Jakob, geboren 1879, Wirt, von und in Lyss, wurde am 25. Oktober 1912 vom Polizeirichter von Aarberg wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 50 Fr. Busse und zu 18 Fr. Staatskosten verurteilt. Bleuer hatte der Musikgesellschaft Lyss in seiner Wirtschaft ein Lokal zu einem jährlichen Mietzinse von 20 Fr. zur Benutzung überlassen. Das Lokal war im Patent nicht als Wirtschaftslokalität bezeichnet. Im September 1912 machte die Polizei von Lyss Strafanzeige gegen Bleuer, weil nach ihren Beobachtungen in dem fraglichen Lokale an die Mitglieder der Musikgesellschaft geistige Getränke ausgewirtet wurden. Sie machte 2 spezielle Fälle namhaft, in denen sogar über die Polizeistunde hinaus im Lokal der Musikgesellschaft Bier und Wein konsumiert worden war. Vor dem Richter bestritt Bleuer, sich des Ueberwirtens schuldig gemacht zu haben, dagegen gab er zu, an den beiden Abenden geistige Getränke an Mitglieder der Musikgesellschaft in deren Lokal abgegeben zu haben. Er wurde gestützt auf dieses Geständnis wegen unbefugten Wirtens in einem nicht im Patente aufgenommenen Lokale verurteilt. Der Richter sprach, trotzdem es sich um 2 verschiedene Vorfälle handelte, nur eine Busse aus und billigte Bleuer überdies das Minimum zu. Bleuer stellt nun das Gesuch um Erlass der Busse. Wie bereits vor Gericht, so beruft er sich auch heute darauf, dass er die Vorschriften des Gesetzes nicht gekannt habe. Der Gemeinderat von Lyss bescheinigt, dass die Wirtschaftsführung des Bleuer bisher zu Klagen nicht Anlass gegeben habe und empfiehlt das Gesuch. Ebenso befürworten der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsident von Aarberg das Gesuch; beide finden die Busse zu hoch und den Umständen des Falles nicht angemessen. Bleuer hat nun das betreffende Lokal in sein Patent aufnehmen lassen. Angesichts der vorliegenden Emp-

fehlungen kann auch die Direktion des Innern einer Reduktion der Busse zustimmen. Der Regierungsrat hält zwar dafür, dass die Behauptung Bleuers, er habe das Unstatthafte seines Verhaltens nicht gekannt, kaum glaubhaft erscheint, indem von einem Wirte erwartet werden muss, dass er über seine Berechtigungen orientiert ist. Immerhin scheint es sich nicht gerade um gravierende Fälle der Widerhandlung gehandelt zu haben. Da die Wirtschaftsführung Bleuers sonst zu Klagen nicht Anlass gegeben hat und mit Rücksicht auf die vorliegenden übereinstimmenden Empfehlungen ist der Regierungsrat im Falle, eine Herabsetzung der Busse auf die Hälfte zu beantragen. Eine weitere Reduktion der Busse ist dagegen weder in den Umständen des Falles noch in den Verhältnissen des Petenten, der nicht geltend gemacht hat, dass er nicht fähig wäre, die Busse zu bezahlen, begründet.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf die Hälfte.

9. **Rossier**, Paul, geboren 1888, von Lovens, Zigarrenarbeiter, in Burgdorf, wurde vom korrekzionellen Richter von Burgdorf am 2. Juli 1912 wegen **Diebstahls** zu 5 Tagen Gefängnis, 17 Fr. 60 Entschädigung an die Zivilpartei und 26 Fr. 50 Staatskosten und am 29. November 1912 wegen Diebstahls zu 6 Tagen Gefängnis und 16 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Rossier stahl am 19. Mai 1912, einem Sonntagabend, einem Fabrikmädchen, mit dem er sich auf dem Tanzboden befunden hatte, aus dessen Handtäschchen einen Geldbetrag von 22 Fr. 50. Das Mädchen brachte ihn nachträglich zur Anzeige. Rossier versuchte zuerst zu leugnen. Als er jedoch in Haft genommen wurde, liess er sich zu einem Geständnis herbei. Einen Betrag von 5 Fr. ersetzte er im Laufe des Strafverfahrens. Zu seiner Entlastung berief er sich auf Trunkenheit. Da er nicht vorbestraft war, billigte ihm der Richter trotz des keineswegs günstigen Tatbestandes den bedingten Straferlass zu. Rossier zeigte sich der angewandten Milde nicht würdig. In der Nacht vom 27./28. Oktober 1912 begleitete er ein Mädchen aus armer Familie vom Tanzboden nach Hause. Er folgte ihr in die Wohnung. Am folgenden Morgen wurde in der betreffenden Familie das Fehlen von 3 Paar Kinderschuhen bemerkt. Rossier, der auf dem Ofen genächtigt hatte, hatte solche dort offenbar samt einem Paar Strumpfbändern, die ebenfalls vermisst wurden, behändigt und mitlaufen lassen. Die Sachen wurden von den Eigentümern sofort in seiner Wohnung reklamiert und zum Teil sogleich, zum Teil nachträglich herausgegeben. Rossier berief sich neuerdings auf Trunkenheit, drang indes diesmal mit dieser Ausrede nicht durch. Trotz des an sich nicht grossen Wertes des Gestohlenen sah sich der Richter zu einer etwelchen Verschärfung der Strafe veranlasst. Ausserdem musste der früher gewährte bedingte Straferlass revoziert werden. Rossier hat demnach nunmehr 11 Tage Gefängnis zu verbüssen. Er stellt heute das Gesuch um Erlass der beiden Strafen, indem er Besserung verspricht und sich auf seine Familienverhältnisse beruft. Aus den Akten geht hervor, dass sich Rossier, abgesehen von den beiden Straffällen, im Jahr 1912 noch

eines dritten Diebstahls wegen vor Gericht zu verantworten hatte. Die Strafuntersuchung musste damals wegen ungenügender Schuldbeweise aufgehoben werden. Rossier scheint intensive deliktische Neigungen zu besitzen und es kann von einer Begnadigung um so weniger die Rede sein, als sich der Petent des bedingten Straferlasses nicht würdig zu erzeigen gewusst hat. Rossier ist Familienvater. Die Umstände, unter denen er die beiden Diebstähle beging, beweisen indes, dass man es nicht etwa mit einem musterhaften Ehemanne und Vater zu tun hat, sondern eher mit einem etwas liederlichen Charakter. Auch nach dieser Richtung hin ist demnach keinerlei Rücksichtnahme geboten. Der Regierungsrat beantragt in Würdigung aller Verhältnisse, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

10. u. 11. **Christen**, Paul, geboren 1873, von Rüegsau, Magaziner, in Biel, und **Gyger**, Joseph, geboren 1867, von Rohmoos, Kanton Luzern, Wirt in Biel, beide zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurden am 3. April von der Assisenkammer, ersterer wegen **Diebstahls** nach Abzug von 2 Monaten Untersuchungshaft zu 14 Monaten Zuchthaus, letzterer wegen **Gehülfenschaft** bei diesen **Diebstählen** nach Abzug von 1 Monat Untersuchungshaft zu 13 Monaten Zuchthaus, beide zu je 269 Fr. 80 Staatskosten unter solidarischer Haftbarkeit verurteilt. Der Inhaber des Tuch- und Konfektionsgeschäftes M. in Biel bemerkte, dass seit Jahren in seinem Geschäfte bei seinen Inventaraufnahmen unaufgeklärte Defizite vorkamen. Im Oktober 1911 denunzierte der Schwiegersonn des Gyger diesen wie auch den Christen, der seit langen Jahren im Geschäfte M. im Dienste stand, der fortgesetzten Diebstähle von Tuchwaren und Kleidungsstücken, beziehungsweise der Hehlerei bei diesen Diebstählen. Da der Denunziant, der von seinem Schwiegervater samt seiner Frau auf die Strasse gestellt worden war, glaubwürdige Angaben machte, wurde die Untersuchung mit aller Energie aufgenommen. Die angeordneten Haussuchungen förderten denn auch eine ganze Reihe von Effekten sowohl bei Gyger, wie bei Christen zu Tage, die von M. als Eigentum angesprochen wurden. Die beiden gaben ihre Vergehen während der ziemlich langwierigen Untersuchung nur sukzessive zu, liessen sich aber schliesslich, soweit überhaupt noch Tatbestandsmomente nachzuweisen waren, zu einem umfassenden Geständnisse herbei. Danach hatte Christen im Geschäft M. seit mindestens 2 Jahren fortwährend Waren, wie Tuchstücke, Herren- und Frauenwäsche, Kleidungsstücke aller Art entwendet und zum guten Teil an Gyger abgeliefert, der die Sachen in der Familie in Gebrauch nahm und zum Teil verkaufen und verhausieren liess. Der Wert der Sachen, soweit sie noch vorhanden oder nachweisbar gestohlen waren, belief sich auf etwas über 300 Fr. Christen fand seinen Vorteil darin, dass ihn Gyger in der Wirtschaft frei hielt und sich ihm weiter durch Bürgschaften und Darlehen erkenntlich zeigte. Christen musste als Haupttäter bestraft werden und war auch sonst schwerer belastet, da er durch seine Hand-

lungen gegenüber seinem Geschäftsherrn, in dessen Diensten er sich seit 16 Jahren befand und der ihm volles Vertrauen schenkte, einen schweren Vertrauensmissbrauch beging. Strafmildernd zog das Gericht in Betracht, dass beide Angeschuldigten noch nicht vorbestraft und beide Familienväter waren, die sich finanziell nicht gerade günstig stellten und dass der Wert des Gestohlenen die Wertgrenze von 300 Fr. nicht um ein bedeutendes überstieg. Beide stellen heute das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Sie berufen sich im wesentlichen auf ihre Familienverhältnisse. In der Strafanstalt haben sie sich gut aufgeführt; die Direktion kann indes die Gesuche nicht empfehlen. Nach ihrem Dafürhalten eignen sich die beiden Fälle eher für eine bedingte Entlassung, denn für eine Begnadigung. Der Regierungsrat ist soweit Christen betreffend derselben Auffassung; die Frage einer bedingten Entlassung kann aber erst auf den Zeitpunkt des Ablaufes des ersten Strafjahres geprüft werden. Was Gyger anlangt, so hält der Regierungsrat dafür, es könne von einem wesentlichen Straferlasse nicht wohl die Rede sein, da seine Strafe die Dauer eines Jahres nur um ein ganz geringes übersteigt. Gyger war in ziemlich hohem Masse dem Alkoholgenuss ergeben; er beruft sich denn auch in seinem Gesuche selbst darauf, dass ihn das Laster des Trunkes auf die Bahn des Verbrechens geführt habe. Unter diesen Umständen müsste eine Verkürzung der Strafe dem Strafzwecke direkt zuwiderlaufen, da erfahrungsgemäss für die Korrektur von Alkoholikern der konsequente Vollzug der Strafe nur förderlich ist. Uebrigens ist der Tatbestand der von Gyger während Jahren betriebenen Hehlerei ein durchaus gravierender und die Strafe im Verhältnis dazu keine übertriebene. Der Regierungsrat beantragt demnach, beide Gesuchsteller abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

12. **Rubin**, Christian, geboren 1870, von Lüttschenthal, Fabrikarbeiter, in Unterseen, wurde am 3. Oktober 1912 vom Polizeirichter von Interlaken wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu 23 Fr. Busse und 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Die 4 Kinder des Christian Rubin fehlten in der Zeit vom Monat Juni bis zum Monat September 1912 die Primarschule zum Teil gänzlich. Es zog dies dem Vater die erwähnte Busse zu. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass derselben. Er macht geltend, dass er Vater einer 13köpfigen Familie sei und nicht in der Lage, die Busse zu bezahlen. Er gibt zu, dass viel Gleichgültigkeit von seiner Seite und derjenigen der Ehefrau die Schulbussen verursacht hätten. Immerhin sei er über die Tragweite seiner Nachlässigkeit nicht im klaren gewesen. Die Kinder hätten während des ganzen Sommers an Keuchhusten gelitten, sodass jedenfalls die Absenzen keine un gerechtfertigten gewesen seien. Der Gemeinderat von Unterseen bestätigt die Angaben des Gesuchstellers in allen Teilen und empfiehlt das Gesuch zur Entsprechung. Aus dem Berichte der Schulbehörden geht hervor, dass Rubin neuerdings der gleichen Verfehlung wegen angezeigt werden muss. Es scheint, dass die Ehefrau es an der nötigen Energie fehlen lässt, die Kinder zum Schulbesuche zu verhalten,

während der Ehemann seiner täglichen Arbeit nachgehen muss. Der Regierungsrat ist immerhin der Auffassung, dass von einem gänzlichen Erlasse der Busse aus Gründen der Konsequenz nicht die Rede sein kann. Dagegen ist er mit Rücksicht auf die grosse Familienlast des Petenten mit der Reduktion der Busse auf ein Minimum einverstanden. Es wird demnach beantragt, die Busse auf 2 Franken zu reduzieren.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 2 Fr.

13. **Krähenbühl**, Jakob, geboren 1883, von Grossehöchstetten, Güterarbeiter, in Bern, wurde am 2. Juli 1912 vom Polizeirichter von Bern wegen **Nachtlärms** zu 6 Fr. Busse und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Am 18. Juni 1912 wurde gegen Krähenbühl durch die Polizei folgende Strafanzeige erhoben: Laut Aussagen der nachgenannten Zeugen verursachte Krähenbühl in der Nacht vom Donnerstag auf Freitag den 13./14. dies um 1 Uhr im Hause des Hrn. B., Genfergasse Nr. . . , im Zustande starker Betrunkenheit durch lautes Schimpfen und Schreien einen argen Lärm, wodurch die dortige Bewohnerschaft in ihrer Nachtruhe gestört wurde. Der Richter eröffnete dem Angeeschuldigten das hievorige erwählte Urteil, dem sich dieser ohne Vorbehalt unterzog. Heute stellt nun Krähenbühl das Gesuch um Erlass der Busse. Zu dessen Begründung erzählt er eine Geschichte, wonach er an jenem Abend von einer Weibsperson, mit der er sich auf das Zimmer in das betreffende Haus begeben hatte, mit Hilfe eines fremden Burschen seines Portemonnaies beraubt worden sei. Dies sei denn auch der Grund gewesen, warum er daselbst heftig protestiert habe. Betreffend diesen angeblichen Vorfall ist aus den Akten nichts ersichtlich. Es können die Angaben des Petenten demnach nicht nachgeprüft werden. Uebrigens vermöchten dieselben keinen Einfluss auf die Entscheidung des Gesuches auszuüben. Jedenfalls spricht der Umstand, dass sich Petent in Gesellschaft liederlicher Weibspersonen herumgetrieben hat, sofern seine nunmehrigen Angaben auf Wahrheit beruhen sollten, nicht gerade zu dessen Gunsten. Der Regierungsrat hält dafür, es seien Begnadigungsgründe nicht vorhanden und beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

14. **Bürki**, Friedrich, geboren 1874, von Stalden, in Bern, wurde am 2. Oktober 1912 vom korrekzionellen Richter von Bern wegen **Drohung, Verleumdung, öffentlichen Aergernisses** und **Skandals** zu 8 Tagen Gefängnis, 2 Bussen von je 10 Fr. und zu 24 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Am Samstag, den 31. August 1912, abends gegen 6 Uhr, verursachte Bürki in betrunkenem Zustande an der Badgasse in Bern einen ärgerlichen Auftritt. Er beschimpfte einen nichtigen Vorwandes wegen die Ehefrau des Polizisten K. mit den gröbsten Ausdrücken. Er titulierte auch den Polizisten K. selbst mit: Hurenbub. Schliesslich drohte er die Ehefrau K. beim nächsten

Anlasse zu erschiessen und verursachte durch sein wüstes Schreien und Skandalieren bei den Anwohnern öffentliches Aufsehen und Aergernis. Er wurde in der Folge angezeigt und musste die Strafanzeige zum Teil als richtig zugeben. Soweit er sie bestritt, wurde der förmliche Beweis erbracht. Bürki war nicht vorbestraft; er sprach dem Alkohol zu. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe und beruft sich zu dessen Begründung im wesentlichen auf sein Vorleben und den Umstand, dass er für eine Ehefrau und 4 Kinder zu sorgen habe. Die städtische Polizeidirektion beantragt, das Gesuch abzuweisen. Bürki sei ein ziemlich leichtsinniger, arbeitsscheuer Bursche. Er habe nur für ein und nicht für 4 Kinder zu sorgen, da die 3 andern, aus erster Ehe, der Mutter zugesprochen wurden und er an deren Verpflegung nichts leiste. Der Regierungsrat spricht sich ebenfalls für Abweisung des Gesuches aus. Es liegen in der Tat Begnadigungsgründe nicht vor. Nachdem der Richter den Petenten eines bedingten Straferlasses nicht für würdig erachtet hat, kann umsoweniger von einer Begnadigung die Rede sein. Der Regierungsrat beantragt daher, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

15. u. 16. **Hänggi**, Theophil, geboren 1872, von Nunningen, Solothurn, Bürstenmacher, und **Witter**, Joseph, geboren 1872, von Bitschweiler, Elsass, Eisendreher, beide in Burgdorf, wurden am 20. Juli, 20. September und am 19. November 1912 vom Polizeirichter von Burgdorf wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu je 6 und 12 Fr. Busse und 2 Tagen Gefängnis, sowie zu 24 Fr. 80, beziehungsweise 25 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Die beiden genannten Familienväter plazierten im Frühjahr 1912 ihre Kinder W. und M., die noch im 9. Schuljahre schulpflichtig waren, zu einem Landwirte im Kanton Luzern. Daselbst waren sie nicht mehr schulpflichtig und besuchten denn auch die Schule nicht. Ihre Väter konnten demnach den nach bernischen Gesetzen erforderlichen Ausweis über die Erfüllung der Schulpflicht nicht erbringen. Sie mussten zur Anzeige gebracht werden und, da sie auf die erste Verurteilung hin sich nicht zur Zurücknahme der Kinder entschliessen konnten, wiederholt zu Busse und schliesslich zu Gefängnis verurteilt werden. Witter macht nun im vorliegenden Strafnachlassgesuche geltend, dass er für 6 Kinder, sowie für eine Ehefrau zu sorgen habe, die an chronischer Nierenentzündung leide. Hänggi verweist auf eine 9köpfige Familie. Beide machen im weitern geltend, sie hätten sich in Unkenntnis des Gesetzes vergangen und ihre Kinder nur deshalb auswärts untergebracht, um ihre grossen finanziellen Lasten einigermaßen zu erleichtern. Die Primarschulkommission bestätigt ihre Ausführungen und empfiehlt das Gesuch zur Entsprechung. Aus dem Berichte des Schulinspektors ergibt sich, dass die beiden über die Folgen ihres Verhaltens genügend aufgeklärt worden sind und jedenfalls nach der ersten Verurteilung über die Strafbarkeit ihres Verhaltens nicht im Zweifel sein konnten. Es lag seitens der beiden Verurteilten nicht bloss Unkenntnis, sondern auch ein gut Teil Wider-

setzlichkeit vor. Der Regierungsrat ist daher der Auffassung, es könne von einer gänzlichen Begnadigung der beiden nicht die Rede sein. Dagegen kann er allerdings mit Rücksicht auf die etwas prekären ökonomischen Verhältnisse beider Geschwister den Erlass der beiden Bussen, sowie die Reduktion der Gefängnisstrafe auf das Minimum von 1 Tag befürworten. Die restierende Strafe werden die Petenten verbüssen können, ohne dadurch irgendwie in ihrem Verdienste geschmälert zu werden. Ein gänzlicher Nachlass ist nach dieser Richtung jedenfalls nicht begründet.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen und Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 1 Tag.

17. **Bigler**, Johannes, geboren 1852, Privatier, von Vielbringen, in Worb, wurde am 3. September 1912 vom Polizeirichter von Konolfingen wegen **Widerhandlung gegen das Stempelgesetz** unter anderem zu 280 Fr. Busse, 28 Fr. Extrastempel und 10 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Bigler hatte im Laufe der Jahre 1905—1912 dem Mieter eines ihm gehörenden Ladens auf zwei Quartblättern 28 Quittungen für Beträge von 110—127 Fr. ausgestellt. Die beiden Blätter waren mit 10 Cts. gestempelt. Die Quittungen wurden nachträglich der Polizei zur Kenntnis gebracht. Bigler vermochte sich der ihm eröffneten Verfügung, wonach er zu 28 mal 10 Fr. Busse und 28 mal 1 Fr. Extrastempel verhalten wurde, nicht zu unterziehen, sondern wünschte richterliche Beurteilung, da er sich auf den Standpunkt stellte, der betreffende Quittungenbogen sei dem Formatstempel unterlegen, es habe somit lediglich eine Verschlagnis von höchstens 35 Rp. Stempel stattgefunden. Busse und Extrastempel würden sich demnach auf höchstens 33 Fr. 50 belaufen. Diese Argumentation wurde indes vom Richter nicht angenommen. Der Formatstempel ist nach den Bestimmungen des Gesetzes bei solchen Quittungen nur für das kleinste Format anwendbar. Heute stellt Bigler nun das Gesuch, der Grosse Rat möchte ihm die Differenz zwischen den beiden Beträgen mit 264 Fr. 50 auf dem Begnadigungswege erlassen. Er beruft sich im wesentlichen auf die hievon wiedergegebene Auffassung. Im gleichen Urteile wurde er gleichzeitig noch wegen zwei weiterer Stempelvergehen verurteilt. Die bezüglichen Beträge sind indes bezahlt, sodass dieser Punkt erledigt ist. Die Bemängelung des Urteiles erfolgt zweifellos zu Unrecht. Bei der Beurteilung des Falles kamen nur die Tatsachen, wie sie vorlagen, in Betracht; es konnte nicht darauf abgestellt werden, dass Bigler hätte den Formatstempel durch Zerteilung des Quartblattes in das kleinere Format ermöglichen können. Immerhin mag dieser Umstand bei der Würdigung des Begnadigungsgesuches einigermaßen in Betracht gezogen werden. Der Regierungsrat ist im Einverständnis mit der Finanzdirektion der Meinung, dass eine angemessene Reduktion der Busse zu befürworten sei. Dagegen darf nicht zu weit herabgegangen werden, zumal Petent sehr wohl in der Lage wäre, die gesamte Busse zu bezahlen. Es wird demnach beantragt, die Busse auf 100 Fr. zu reduzieren.

Ein Nachlass des Extrastempels auf dem Begnadigungswege kann nicht stattfinden.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 100 Fr.

18. bis 25. **Keller**, Jakob, geboren 1876, von Elgg, **Kölla**, Johann, geboren 1860, von Stäfa, **Maurer**, Georg, Albert, geboren 1860, von Schaffhausen, **Reichen**, Konrad, geboren 1865, von Frutigen, **Ruckstuhl**, August Karl, geboren 1864, von Tobel, Kanton Thurgau, **Völlger**, Jules Werner, geboren 1855, von Kösen, Preussen, **Wyss**, Gottfried, geboren 1879, von Herzogenbuchsee, **Zumbühl**, Alois, geboren 1875, von Stans, sämtliche Photographen in Bern, wurden am 28. Dezember 1912 von der I. Strafkammer des Obergerichtes wegen **Widerhandlung gegen das Sonntagsruhereglement** der Stadt Bern jeder zu 5 Fr. Geldbusse und 9 Fr. 50 erstinstanzlicher Staatskosten, Keller, Kölla und Reichen überdies zu 2 Fr. 50 Rekurskosten, die übrigen zu 3 Fr. 50 Rekurskosten verurteilt. Die genannten Photographen waren wegen Widerhandlung gegen das Sonntagsruhereglement der Gemeinde Bern angezeigt worden, weil sie am Sonntage für Kunden in ihren Ateliers photographische Aufnahmen gemacht hatten und zwar nach 1 Uhr nachmittags. Die Angeschuldigten gaben den Tatbestand der Anzeige ohne weiteres zu, machten indes geltend, sie hätten sich keiner strafbaren Handlung schuldig gemacht. Sie befiänden sich gegenteils in ihrer Praxis in Uebereinstimmung mit der Auffassung, die der Regierungsrat anlässlich der Behandlung eines Rekurses des Photographenvereins in den Motiven seines Entscheides niedergelegt habe. Diese Angabe entsprach durchaus den Tatsachen. Das Gericht gelangte indes in der streitigen Frage zu einer von derjenigen des Regierungsrates abweichenden Lösung und erkannte, dass es auch den Prinzipalen im Photographengewerbe nicht gestattet sei, im Atelier Sonntags über 1 Uhr hinaus zu arbeiten, beziehungsweise das Atelier geöffnet zu halten und die Kunden zu bedienen. Die Gebüssten stellen nun unter Berufung auf ihren guten Glauben das Gesuch um Erlass der Bussen auf dem Begnadigungswege. Der Regierungsrat kann das Gesuch zur Entsprechung empfehlen, da er in der Tat durch seine Rekursmotive den Petenten zu ihrer Auffassung Anlass gegeben hat. Ohne an dieser Stelle die Kontroverse einer weitem Erörterung unterziehen zu wollen, soll diesbezüglich bloss auf den betreffenden Passus des Rekursentscheides des Regierungsrates vom 5. Januar 1907 verwiesen werden. In Erwägung des Angebrachten wird beantragt, den sämtlichen Geschwister die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafen.

26. u. 27. **Kramer**, Albert, geboren 1875, von Hasle, Uhrenfabrikant, in Tramelan-dessus, und **Courvoisier**, Charles, geboren 1872, von Sorvilier, chef d'atelier, ebenda, wurden am 14. August 1912 von der I. Strafkammer des Obergerichtes wegen

Widerhandlung gegen das Spielgesetz vom 27. Mai 1869 ersterer zu 6 Bussen von je 200 Fr. und 432 Fr. 50 Staatskosten, letzterer zu 2 Bussen von je 150 Fr. und 173 Fr. Staatskosten verurteilt. Die beiden hatten in verschiedenen Wirtschaften von Renan, Sonvilier, St-Imier, Tramelan und Saignelégier 8 verschiedene sogenannte Spielautomaten aufgestellt. Im Laufe des Jahres 1911 wurde durch die Polizei gegen sie Strafanzeige wegen Widerhandlung gegen das Spielgesetz eingereicht. Nach umständlicher Untersuchung und Expertisierung der fraglichen Automaten gelangten die Gerichte übereinstimmend zur Bejahung der Schuldfrage. Es handelte sich um Spielautomaten, bei denen die Gewinnchancen ganz unabhängig von der Geschicklichkeit der Spielenden waren. Wie aus den Akten hervorging, wurde mit den Apparaten grosser Gewinn gemacht. Es war demnach eine ganz wesentliche volkswirtschaftliche Schädigung eingetreten. Kramer speziell war um so schwerer belastet, als er des gleichen Deliktes halber vorbestraft war. Beide stellen heute das Gesuch um Erlass der Bussen. Sie machen übereinstimmend geltend, sie hätten sich im guten Glauben befunden und von der Unzulässigkeit der betreffenden Apparate keine Kenntnis gehabt. Im weitem berufen sie sich, wie bereits vor Gericht, auf eine gerichtliche Entscheidung, in der in einem andern ähnlichen Falle ein gewisser G. freigesprochen worden sei. Schliesslich machen sie ihre finanziellen Verhältnisse und die Höhe der Bussen geltend. Die beiden Gesuche werden von den Gemeindebehörden von Tramelan-dessus empfohlen. Auf die Bemängelung des Urteiles ist nicht näher einzutreten. Das Gericht hat bereits in seinen Motiven darauf hingewiesen, dass die Berufung auf die Entscheidung in Sachen ca. G. eine irrije sei, indem in jenem Falle ein Hazardspiel nicht vorlag. Aber auch die übrigen von den Petenten geltend gemachten Begnadigungsgründe sind nicht stichhaltig. Es ist ganz klar, dass solche Widerhandlungen, bei denen der Delinquent hohe Gewinne realisiert, nur durch empfindliche Bussen wirksam bekämpft werden können. Das Obergericht hat denn auch das Strafmass ausdrücklich nachgeprüft und die Bussen nicht übersetzt gefunden. Courvoisier wurde etwas milder beurteilt, als der desselben Deliktes wegen vorbestrafte Kramer. Es kann demnach auch nicht gesagt werden, dass die Bussen an sich zu hoch ausgefallen wären. Wenn der Regierungsrat trotzdem einen Nachlass befürwortet, so geschieht dies lediglich mit Rücksicht auf die prekären finanziellen Verhältnisse der Petenten, die darauf schliessen lassen, dass diese nicht in der Lage sein würden, den ganzen Bussbetrag samt den ergangenen ziemlich hohen Staatskosten zu bezahlen. Der Regierungsrat beantragt in Erwägung dieses Umstandes, die Bussen auf die Hälfte herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf die Hälfte.

28. **Tschanz, Adolf**, geboren 1870, von und in Heimberg, Landwirt, wurde am 28. November 1912 vom Polizeirichter von Thun wegen **Widerhandlung gegen das Stempelgesetz** zu 11 Bussen à 10 Fr., 11 Fr. Nachstempel und 2 Fr. 20 Staatskosten verur-

teilt. Tschanz quittierte seinem Mieter E. D. während der Jahre 1910—1912 11 Mal in einem Zinsbüchlein für Beträge von über 50 Fr., ohne die Quittungen zu stempeln. Es gelangte dies zur Kenntnis der Polizei, die denn auch Strafanzeige erhob. Tschanz sah sich nicht veranlasst, sich der administrativen Bussverfügung zu unterziehen, dagegen nahm er alsdann das gerichtlich eröffnete Urteil ohne weiteres an. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Bussen. Er versichert, er habe aus Unkenntnis gegen das Gesetz verstossen und findet die Busse im Verhältnis zum unterschlagenen Stempelbetrag ausserordentlich hart. Der Gemeinderat von Heimberg teilt seine Auffassung und empfiehlt das Gesuch. Dass Tschanz über seine Verpflichtung zur Stempelung der Quittungen nicht ganz im Unklaren war, geht schon daraus hervor, dass er von 12 Quittungen immerhin eine gestempelt hat. Es kann auch nicht gesagt werden, dass das Urteil zu scharf ausgefallen sei, da das Minimum der angedrohten Busse zur Anwendung gebracht worden ist. Immerhin mag der Umstand, dass Petent die 4 Böglein, auf denen die Quittungen aufgetragen waren, mit je 15 Rp. hätte stempeln können, eine Herabsetzung der Bussen auf 40 Fr. rechtfertigen. Ein weitergehender Nachlass ist dagegen schon aus dem Grunde nicht am Platze, weil nicht etwa bescheinigt ist, dass der Gesuchsteller unvermöglich wäre. Der Regierungsrat beantragt demnach, die Bussen auf 40 Fr. insgesamt herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf 40 Fr. insgesamt.

29. **Froidevaux, Emile**, geboren 1882, von Noirmont, Landwirt daselbst, wurde am 13. April 1912 von der I. Strafkammer des Obergerichtes wegen **Misshandlung mit einem gefährlichen Instrument** zu 2 Monaten Korrektionshaus, 380 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei und 274 Fr. 25 Staatskosten verurteilt. Am Nachmittage des 23. August 1911 bewarf Froidevaux auf offener Strasse eine Frau E., die er bereits mehrfach beschimpft hatte und von der er behauptete, sie habe ihm das Vieh verhext, in brutaler Weise mit einem grossen Steine. Er traf sie von hinten zwischen die beiden Schultern derart, dass sie ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen musste und während 14 Tagen völlig arbeitsunfähig war. Froidevaux bestritt trotz gravierender Schuldindizien, die Tat begangen zu haben, vermochte sich indes durch sein hartnäckiges Leugnen der Strafe nicht zu entziehen. Trotz der gravierenden Verumständungen der Tat und des Verhaltens des Täters während der Untersuchung wurde ihm durch das Gericht der bedingte Straferlass zugestimmt, allerdings unter der Bedingung, dass Froidevaux die Zivilpartei innert 3 Monaten für die ihr zugewilligte Entschädigung befriedige. Froidevaux kehrte sich indes nicht an die ihm vom Gericht erteilte Weisung. Noch im Oktober 1912 hatte er nicht das geringste an seiner Schuld abgetragen. Der bedingte Straferlass wurde deshalb von der I. Strafkammer nach Prüfung der Verhältnisse durch Entscheidung vom 9. November aufgehoben. Nunmehr stellt Froidevaux das Gesuch, es möchte der Grosse Rat

die Strafe in 30 Tage Einzelhaft, eventuell in 60 Tage Gefängnis umwandeln. Er beruft sich auf sein Vorleben und macht im weitem geltend, er sei zufolge misslicher finanzieller Verhältnisse nicht in der Lage gewesen, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Gerade der letztere Punkt ist durch das Gericht bei Anlass des Rückzuges des bedingten Straferlasses ausdrücklich erwogen worden und es ist solches vielmehr zu der Ueberzeugung gekommen, wie dies aus den Motiven des Entscheides hervorgeht, dass Froidevaux in der Lage gewesen wäre, der ihm auferlegten Bedingung wenigstens zu einem Teile nachzukommen und sich vielmehr absichtlich seiner Verpflichtung ent schlagen hat. Uebrigens ist

Petent auch hinsichtlich seines Vorlebens nicht so makellos, wie er sich hinstellen möchte, ist er doch schon wegen Skandals, Nachtlärms, Misshandlung, Wirtshausskandals mit Bussen und Gefängnisstrafe belegt worden. Der Regierungsrat ist der Meinung, es könne von einem weitem Akte der Milde nicht mehr die Rede sein. Weder die Umstände der gegenüber einer wehrlosen Frau ohne jede Veranlassung begangenen feigen Tat, noch das Vorleben oder das seitherige Verhalten des Petenten könnten hierzu irgendwelchen Anlass geben. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

